

# Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen



## BUNDESINGENIEURKAMMER-VERSAMMLUNG

# Ingenieurkammern tagten in Düsseldorf

### IN DIESER AUSGABE

Seite 3

#### Neuer Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW im Interview

In dieser Ausgabe stellen sich die Beisitzer Dipl.-Ing. Burkhard Kreuter und Dipl.-Ing. Alexander Pirllet vor.

Seite 5

#### Die Ingenieurakademie West wird gGmbH



Seite 6

#### Neuer staatlich anerkannter Sachverständiger

### TERMINE

22.11.2019 in Essen  
Brückenbau im Fokus

26.11 in Bonn  
HOAI- Infoveranstaltung

28.11.2019 in Düsseldorf  
Ingenieurimpulse 2019

[www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

Vom 10. bis 11. Oktober kamen Vertreter der Länderingenieurkammern und der Bundesingenieurkammer in Düsseldorf zusammen. Gastgeber der 65. Bundesingenieurkammerversammlung war die Ingenieurkammer-Bau NRW. Zum Auftakt begrüßte der Präsident der IK-Bau NRW Dr. Heinrich Bökamp die Teilnehmer bei der traditionellen Vorabendveranstaltung im Maxhaus in der Düsseldorfer Altstadt. Dabei bat er die anwesende Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW Ursula Heinen-Esser um Unterstützung in der aktuellen Debatte um den MINT-Anteil bei Inge-

nieurstudiengängen. Die IK-Bau NRW forderte einen Anteil von 70 Prozent. Im weiteren Verlauf des Abends wurde der ehemalige Präsident der Ingenieurkammer Hessen Prof. Dr.-Ing. habil. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner für sein langjähriges berufspolitisches Engagement durch den Präsidenten der Bundesingenieurkammer Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer und den Vizepräsidenten Dipl.-Ing. Ingolf Kluge geehrt.

Am Tage darauf stand die Zukunft der HOAI nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes im Mittelpunkt

Fortsetzung: Seite 2



Ursula Heinen-Esser, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, sprach am BKV-Vorabend über die Herausforderungen der Klimafolgenanpassung.

# Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen



BUNDESINGENIEURKAMMER-VERSAMMLUNG

## Ingenieurkammern tagten in Düsseldorf

### IN DIESER AUSGABE

Seite 3

#### Neuer Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW im Interview

In dieser Ausgabe stellen sich die Beisitzer Dipl.-Ing. Burkhard Kreuter und Dipl.-Ing. Alexander Pirllet vor.

Seite 5

#### Die Ingenieurakademie West wird gGmbH



Seite 6

#### Neuer staatlich anerkannter Sachverständiger

### TERMINE

22.11.2019 in Essen  
Brückenbau im Fokus

26.11 in Bonn  
HOAI- Infoveranstaltung

28.11.2019 in Düsseldorf  
Ingenieurimpulse 2019

[www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

Vom 10. bis 11. Oktober kamen Vertreter der Länderingenieurkammern und der Bundesingenieurkammer in Düsseldorf zusammen. Gastgeber der 65. Bundesingenieurkammerversammlung war die Ingenieurkammer-Bau NRW. Zum Auftakt begrüßte der Präsident der IK-Bau NRW Dr. Heinrich Bökamp die Teilnehmer bei der traditionellen Vorabendveranstaltung im Maxhaus in der Düsseldorfer Altstadt. Dabei bat er die anwesende Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW Ursula Heinen-Esser um Unterstützung in der aktuellen Debatte um den MINT-Anteil bei Inge-

nieurstudiengängen. Die IK-Bau NRW forderte einen Anteil von 70 Prozent. Im weiteren Verlauf des Abends wurde der ehemalige Präsident der Ingenieurkammer Hessen Prof. Dr.-Ing. habil. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner für sein langjähriges berufspolitisches Engagement durch den Präsidenten der Bundesingenieurkammer Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer und den Vizepräsidenten Dipl.-Ing. Ingolf Kluge geehrt.

Am Tage darauf stand die Zukunft der HOAI nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes im Mittelpunkt

Fortsetzung: Seite 2



Ursula Heinen-Esser, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, sprach am BKV-Vorabend über die Herausforderungen der Klimafolgenanpassung.

# Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen



## BUNDESINGENIEURKAMMER-VERSAMMLUNG

# Ingenieurkammern tagten in Düsseldorf

### IN DIESER AUSGABE

Seite 3

#### Neuer Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW im Interview

In dieser Ausgabe stellen sich die Beisitzer Dipl.-Ing. Burkhard Kreuter und Dipl.-Ing. Alexander Pirllet vor.

Seite 5

#### Die Ingenieurakademie West wird gGmbH



Seite 6

#### Neuer staatlich anerkannter Sachverständiger

### TERMINE

22.11.2019 in Essen  
Brückenbau im Fokus

26.11 in Bonn  
HOAI- Infoveranstaltung

28.11.2019 in Düsseldorf  
Ingenieurimpulse 2019

[www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

Vom 10. bis 11. Oktober kamen Vertreter der Länderingenieurkammern und der Bundesingenieurkammer in Düsseldorf zusammen. Gastgeber der 65. Bundesingenieurkammerversammlung war die Ingenieurkammer-Bau NRW. Zum Auftakt begrüßte der Präsident der IK-Bau NRW Dr. Heinrich Bökamp die Teilnehmer bei der traditionellen Vorabendveranstaltung im Maxhaus in der Düsseldorfer Altstadt. Dabei bat er die anwesende Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW Ursula Heinen-Esser um Unterstützung in der aktuellen Debatte um den MINT-Anteil bei Inge-

nieurstudiengängen. Die IK-Bau NRW forderte einen Anteil von 70 Prozent. Im weiteren Verlauf des Abends wurde der ehemalige Präsident der Ingenieurkammer Hessen Prof. Dr.-Ing. habil. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner für sein langjähriges berufspolitisches Engagement durch den Präsidenten der Bundesingenieurkammer Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer und den Vizepräsidenten Dipl.-Ing. Ingolf Kluge geehrt.

Am Tage darauf stand die Zukunft der HOAI nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes im Mittelpunkt

Fortsetzung: Seite 2



Ursula Heinen-Esser, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, sprach am BKV-Vorabend über die Herausforderungen der Klimafolgenanpassung.



V.l.n.r.: Kammer Vizepräsident Dr.-Ing. Hubertus Brauer, BIngK Vizepräsident Ingolf Kluge, BIngK Präsident Dipl.-Ing. Hans-Ulrich Kammeyer, Prof. Dr.-Ing. habil. Dr.-Ing. E.h. Udo E. Meißner, Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Kammer Vizepräsident Dipl.-Ing. Michael Pütke.

## HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH

# Dr.-Ing. Hubertus Brauer wird 70

Geboren in Sehestedt im Kreis Eckernförde erlernte Brauer das Vermessungshandwerk buchstäblich von der Pike auf. Nach einer Lehre zum Vermessungstechniker studierte er Vermessungswesen an der FH Essen und der TU Hannover, bevor er 1985 an der RWTH Aachen promoviert wurde. Seit seiner Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Jahr 1988 führt er gemeinsam mit seinem Partner die Bürogemeinschaft Dr. Brauer und Glunz in Ratingen.

Berufspolitisch engagiert sich Brauer unter anderem für den BDVI, dessen Vizepräsident er von 2002 bis 2009 war. Die Entwicklung der Ingenieurkammer-Bau NRW prägte er von Beginn an maßgeblich mit. Als Mitglied der ersten Stunde war er in zahlreichen Ausschüssen aktiv, seit 2009 bekleidet er das Amt des Vizepräsidenten. Sein besonderes Interesse gilt dem Berufsrecht – als Vorsitzender leitet er den gleichnamigen Ausschuss der BIngK. Darüber hinaus ist er Vizepräsident der Bundesingenieurkammer und Vize-

präsident des ECEC. In seiner Freizeit widmet er sich am liebsten der Familie.

Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Vorstand und Geschäftsstelle gratulieren Dr.-Ing. Hubertus Brauer sehr herzlich zu seinem 70sten Geburtstag und wünschen ihm alles Gute für die Zukunft, Gesundheit und weiterhin viel Erfolg!



Dr.-Ing. Hubertus Brauer

Fortsetzung von Seite 1

der Versammlung. Die Delegierten sprachen sich einstimmig für einen gesetzlichen Regelrahmen mit einem Mittelsatz aus sowie für einen Angemessenheitsvorbehalt und die Rückführung der 2009 ausgegliederten Leistungen nach Anlage 1 der HOAI; hierfür werde sich der Berufsstand einsetzen. Der Bundesingenieurkammerpräsident appellierte zudem an die Planerinnen und Planer, sich nicht auf einen ruinösen Preiswettbewerb einzulassen, denn Qualität habe ihren Preis! Weitere für den Berufsstand relevante Themen, über die diskutiert wurde, waren u.a. ein Rügerecht der Kammern bei Vergabeverfahren und die Überlegungen der ARGEBAU, qualifikatorische Anforderungen an Bauingenieur\*innen auch bauordnungsrechtlich zu verankern.

## Datenänderungen

Haben sich Ihre Adressdaten oder die Bankverbindung geändert? Dann teilen Sie uns diese Änderungen bitte zu gegebener Zeit mit, damit wir die Einträge in unserer Mitgliederdatenbank stets aktuell halten können. Vielen Dank.

Sie erreichen die Geschäftsstelle per E-Mail [info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de), telefonisch unter 0211/130 67-0 oder per Briefpost:

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf

[www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

## IM INTERVIEW

# Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW

Gemeinsam bilden sie den Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW: 13 Personen, die wir im Jahresverlauf an dieser Stelle in kurzen Interviews vorstellen. In dieser Ausgabe stehen Dipl.-Ing. Alexander Pirlet und Dipl.-Ing. Burkhard Kreuter Rede und Antwort.



**Von Anfang an dabei ist Diplom-Ingenieur Alexander Pirlet. Der 60-jährige Prüflingenieur für Baustatik ist seit 25 Jahren Mitglied der Vertreterversammlung und seit 2016 Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW. Pirlet leitet in dritter Generation eine Ingenieurgesellschaft in Köln.**

**Warum sind Sie Ingenieur geworden?**  
Aus Familientradition, mein Urgroßvater war bereits Bauingenieur in Belgien, mein Großvater in Aachen, mein Vater in Köln.

**Würden Sie sich jetzt wieder für Ihren**

**Beruf entscheiden?**

Ja, jederzeit.

**Was sind Ihre beruflichen Schwerpunkte/Kernaufgaben?**

Konstruktive Entwürfe in der Tragwerksplanung sowie baustatische Prüfungen, hier wiederum die Schlüssigkeit der Entwürfe.

**Was ist Ihnen in Ihrem Beruf am wichtigsten?**

Selbstverantwortlich handeln und entscheiden zu können – als Freiberufler die Suppe, die ich einbrocke, auch selber auslöffeln.

**Sie leiten in Köln ein Büro mit 65 Mitarbeitern. Welche Situationen schätzen Sie am meisten?**

Den fachlichen Austausch mit Kollegen.

**Wo liegen die zentralen Herausforderungen der Zukunft in Ihrem eigenen Berufsfeld mit kleinen und mittelständischen Strukturen?**

Ein Netzwerk zu schaffen, in dem sich aufgabenbezogen jeweils mehrere Büros zu einem Team zusammenfinden, um auch große, komplexe Projekte erfolgreich abwickeln zu können.

**In 34 Jahren Berufstätigkeit haben Sie Höhen und Tiefen kennengelernt. Was raten Sie heutigen Berufseinsteigern?**

Nach einer breiten und fundierten Ausbildung nicht zu früh eine Spezialisierung anstreben. Die Probleme der beteiligten

*Fortsetzung: Seite 4*



**Schon 1993 wirkte er im Gründungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau NRW mit: Diplom-Ingenieur Burkhard Kreuter aus Wuppertal ist Vermessungsingenieur und Geschäftsführer des Verbands Deutscher Vermessungsingenieure. Im März 2019 wurde der 63-Jährige erstmals in den Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW gewählt. Kreuter war bislang schon in den Ausschüssen Berufsrecht und Berufsausübung sowie Kammerrecht aktiv.**

**Warum sind Sie Ingenieur geworden?**  
In der Nähe meines Wohnortes wurde ein größerer Schulanbau in steilem Gelände begonnen. Und, wer war der Erste auf der Baustelle? Ein öffentlich

bestellter Vermessungsingenieur. Ich habe ihn mit Fragen zu seiner Arbeit genervt. Schon nach wenigen Tagen war für mich klar: Ich werde auch Vermessungsingenieur (Geodät).

**Wenn Sie sich noch einmal für einen Beruf entscheiden könnten, welcher wäre das und warum?**

Der Beruf des Geodäten ist abwechslungsreich. Man wird nicht nur mit unterschiedlichen Aufgaben konfrontiert, sondern hat auch täglich mit Grundstückseigentümern zu tun, denen man sein Handeln erklären muss. Bis heute bin ich der Meinung, dass ich erneut diesen Beruf wählen würde.

**Welchen Schwerpunktthemen widmen Sie sich in Ihrer Vorstandstätigkeit?**

Mein Ziel ist es, die Interessen der freiwilligen Kammermitglieder im Vorstand

zu vertreten.

**Warum haben Sie sich entschieden, erstmals für den Vorstand zu kandidieren?**

Da ich schon vor 26 Jahren in den Gründungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau NRW berufen wurde und seither viele Jahre Mitglied der Vertreterversammlung sowie Mitglied in verschiedenen Ausschüssen bin, war es für mich klar, zukünftig den Vorstand der Kammer zu unterstützen.

**Was machen Sie am Wochenende?**

Da ich in meiner ehrenamtlichen Funktion als Geschäftsführer (Verband Deutscher Vermessungsingenieure VDV – Berufsverband) unter der Woche oft unterwegs bin, bleibt am Wochenende einiger Schreibkram zu erledigen oder ich widme mich meinen Kindern und der Enkelin.

Fortsetzung von Seite 3

Planer nachfragen – als Grundlage für die eigenen lebenslangen Lernziele.

#### **Was ist für Sie die größte Baustelle im Bauwesen?**

Ausreichend qualifizierten und entsprechend gut bezahlten Nachwuchs ausbilden, insbesondere auch auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber.

#### **Was macht das Bauwesen als Berufsfeld für Sie besonders?**

Man kann die Dinge anfassen, an deren Entstehen man mitgewirkt hat.

#### **Was sollte sich aktuell im Bauwesen dringend ändern?**

Dass die öffentliche Hand die Aufträge an den billigsten Anbieter vergibt.

#### **Wo liegen die zukünftigen Herausforderungen im Bauwesen?**

Am Erhalt der freiberuflichen Tätigkeit der Planer als Garant für hohes technisches Niveau – dies auf Grundlage einer umfassenden Digitalisierung.

#### **Was sind Ihre Ziele als Vorstandsmitglied?**

Den Ingenieur in der öffentlichen Wahrnehmung als Marke etablieren, ohne den sich auf dieser Welt kein einziges Rad dreht: weder zum Guten noch zum Schlechten.

#### **Welchen Schwerpunktthemen widmen Sie sich in Ihrer Vorstandstätigkeit?**

Schaffung einer modernen Bauordnung, die flexibel Anpassungen an die jeweiligen Randbedingungen ermöglicht.

#### **Warum haben Sie sich seinerzeit entschieden, für den Vorstand zu kandidieren?**

Um einen Beitrag zu leisten, das 4-Augen-Prinzip zu stärken und möglichst sogar europaweit zu etablieren.

#### **Warum haben Sie erneut für einen Sitz im Vorstand kandidiert?**

Die Arbeit zieht sich zeitlich in die Länge – sie macht aber mit unserem Präsidenten Heinz Bökamp auch viel Spaß.

#### **Was machen Sie am Wochenende?**

Mit unseren Hunden spazieren gehen, lesen oder ins Kino gehen sowie Golf spielen.

#### **Mit wem verbringen Sie Ihre freie Zeit besonders gerne?**

Mit meiner Frau und unseren beiden Kindern.

#### **Gibt es ein bestimmtes Reiseziel, das Sie bislang noch nicht besucht haben?**

Südamerika sowie die Antarktis

#### **Haben Sie ein Hobby, das Ihnen besonders wichtig ist?**

Ich leite seit 12 Jahren den Förderverein der Rheinischen Musikschule Köln, die mit über 300 Lehrern und 10.000 Schülern das Schwergewicht in Köln in Sachen musikalischer Bildung darstellt. Über gemeinsames Musizieren insbesondere von Jugendlichen in Orchestern oder Bands, leisten wir einen wichtigen Beitrag zu deren Integration sowie Entwicklung sog. „soft skills“, oder „Secundärtugenden“.

Dabei kommt es zu einer Vielzahl hochkarätiger Musikveranstaltungen der unterschiedlichsten Richtungen, die zu besuchen uns immer große Freude bereitet.

## MINISTERIALBLATT NRW

### **Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt)**

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat am 22. August 2019 das Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Verwaltungsabkommen) bekanntgemacht. Es ist nach Übersendung der Vertragsurkunden aller Vertragspartner am 1. Juni 2019 in Kraft getreten.

**MBL. NRW. 2019 S. 382**

### **Fünfter Erlass zur Änderung des Liegenschaftskatastererlasses**

Mit Runderlass des Ministeriums des Innern vom 27. September 2019 wird der „Liegenschaftskatastererlass“ vom 13. Januar 2009 (MBL. NRW. S. 45), der zuletzt durch Runderlass vom 27. Oktober 2016 (MBL. NRW. S. 703) geändert worden ist, geändert.

**MBL. NRW. 2019 S. 512**

## Kammer der Möglichkeiten

Wie profitieren Ingenieurinnen und Ingenieure von einer Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau NRW? Alle Informationen hierzu haben wir übersichtlich auf einer Informations-Website zusammengefasst – wichtig für Sie, aber auch für alle, die sich für eine Mitgliedschaft interessieren.

[www.kammer-der-moeglichkeiten.de](http://www.kammer-der-moeglichkeiten.de)

## IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW  
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf  
Telefon: 0211/13067-0, Fax: 0211/13067-150  
[info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de), [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Christoph Spieker M.A.  
Redaktion: IK-Bau NRW  
Layout: redaktion3.de  
Fotos: Archiv (1, 2, 3, 5), Conrath (6)  
Keine Haftung für Druckfehler.

## AKADEMIE

# Ingenieurakademie West wird gGmbH: Für die Zukunft gut gerüstet

Durch notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages wurden Ende September die Weichen für eine zukunftsorientierte Aufstellung der Ingenieurakademie West gestellt.

Nachdem die Mitgliederversammlung des Vereins im letzten Jahr durch einstimmigen Beschluss den Weg freigemacht hatte zur Umwandlung des eingetragenen Vereins (e. V.) in eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH), war der Vereinsvorstand beauftragt, die weiteren notwendigen Schritte zu veranlassen. Auf diesem Weg ließ er sich

von einer renommierten Anwalts- und Steuerberaterkanzlei begleiten.

„Durch die Rechtsform der gGmbH stellt sich die Akademie neu auf, um auf die Herausforderungen der Zukunft noch besser und flexibler reagieren zu können“, stellte der 1. Vorsitzende des Vereins, Prof. Dr.-Ing. Reinhard Harte, fest. So ist nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehen, dass die fachliche Arbeit der Akademie durch einen fünfköpfigen Beirat unterstützt wird, der über Branchenkenntnisse verfügt. Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp zeigte sich sehr zufrieden mit

den Ergebnissen der bislang geleisteten Vorarbeit. „Die Gesellschaftsanteile an der Akademie wird die Kammer zu 100 Prozent halten. Für die Zukunft ist damit die Teambefähigung zwischen Kammer und Akademie gesichert.“

Das operative Geschäft wird in den Händen einer hauptamtlichen Geschäftsführung liegen. Diese Aufgabe übernimmt zunächst Dr. Wolfgang Appold, der bereits als Geschäftsführer für die Akademie tätig ist.

Die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister wird in Kürze erfolgen.



V.l.n.r.: Dr. Wolfgang Appold, Dipl.-Ing. Markus Kramer, Dipl.-Ing. Wolfgang Glunz, Dipl.-Ing. Manfred Przybilla, Prof. Dr.-Ing. Reinhard Harte, Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Dipl.-Ing. Wolfram Schlüter.

## AUS DEN EIGENEN REIHEN

# Neuer Sachverständiger anerkannt

Die Ingenieurkammer-Bau NRW ernannte am 10. Oktober 2019 einen neuen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes. Dipl.-Ing. Christoph Esser konnte vor dem Prüfungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau NRW seine hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachweisen. „Zukünftig steht er Bauherren, aber auch den Bauaufsichtsbehörden mit seiner Prüfkompetenz zur Verfügung“, sagte Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, im Rahmen der Verleihung in Düsseldorf. Dipl.-Ing. Christoph Esser aus Neuss studierte Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal mit dem Schwerpunkt Brand- und Explosionsschutz.

Alle durch die Ingenieurkammer-Bau NRW „Staatlich anerkannten Sachverständigen“ sind unter [www.ikbaunrw.de/kammer/service/ingenieursuche](http://www.ikbaunrw.de/kammer/service/ingenieursuche) zu finden.



Anerkennung in Düsseldorf (von links): Dipl.-Ing. Christoph Esser und Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW.

niieursuche zu finden. Ansprechpartnerin staatlich anerkannte Sachverständige für Brandschutz: Dipl.-Ing.

Jessica Zothe, Ingenieurreferat, Telefon: 0211/13067-120, E-Mail: [zoth@ikbaunrw.de](mailto:zoth@ikbaunrw.de).

## FACHINFORMATION

## Aktualisierter Service für die qualifiziert Tragwerksplanenden

Die gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigung und Bestätigung für die qualifiziert Tragwerksplanenden (qTWP) werden seit Beginn des Jahres auf der Kammerhomepage in Formularform (Word-Datei) bereitgestellt. Ein zusätzlicher Service der Kammer: Seit September 2019 ist dort ebenfalls ein Formular zu finden, mit dem eine Erklärung über die Beauftragung zur Durchführung stichprobenhafter Kontrollen während der Bauausführung abgegeben werden kann. Dies kann bei Bedarf der Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Neu ist zudem, dass diese Formulare in einer geänderten Form so zur Verfügung stehen, dass der von der Ingenieurkammer-Bau NRW für die qTWP bereitgestellte elektronische Stempel eingebunden werden kann.

Folgende Bescheinigungen haben wir für Sie bereitgestellt:

a) Bescheinigung des qTWP über die persönliche stichprobenhafte Kontrolle der Baustelle gemäß § 68 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW 2018 (gesetzlich vorgeschrieben, Einbindung des digitalen Stempels möglich),

b) Bestätigung des qTWP gemäß § 62 Absatz 3 Satz 3 BauO NRW 2018. Diese ist immer dann erforderlich, wenn eine bauliche Anlage, die beseitigt werden soll, an ein Gebäude angebaut ist, das bestehen bleiben soll (gesetzlich vorgeschrieben, Einbindung des digitalen Stempels möglich),

c) Erklärung des qTWP, dass die Beauftragung durch die Bauherrschaft über die stichprobenhaften Kontrollen erfolgt ist (Service, Einbindung des digitalen Stempels möglich).



## FACHINFORMATION

# Wichtige Information zur Bauvorlageberechtigung

In der täglichen Beratungspraxis der Kammer kommt es immer wieder vor, dass Personen unabhängig von einer Kammermitgliedschaft meinen, dass die ehemals von einer unteren Bauaufsichtsbehörde ausgestellte Bescheinigung über das Bestehen der Bauvorlageberechtigung nach wie vor Gültigkeit besitzt. Dies trifft nach Auffassung der Kammer nicht zu! Vielmehr gilt bereits seit dem 28.12.2009 folgende Regelung im Hinblick auf § 70 Absatz 3 Nummer 2. BauO NRW:

Bauvorlageberechtigt ist, wer „2. als Mitglied einer Ingenieurkammer in die von der Ingenieurkammer-Bau NRW geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintra-

gungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen, soweit diese an die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer geknüpft sind,...“.

Danach ist klar, dass allein die Listenführung über die Bauvorlageberechtigung ausschlaggebend dafür ist, ob man dieses Recht ausüben darf. Dagegen kann eine Bescheinigung, die nicht an die Listenführung bei der Ingenieurkammer-Bau NRW (oder einer anderen Ingenieurkammer) geknüpft ist, nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Kammermitgliedern, die sich noch nicht haben eintragen lassen, wird empfohlen, dies schnellstmöglich nachzuholen.

## EUGH-URTEIL VOM 4. JULI 2019

# Unwirksamkeit der HOAI-Mindest- und Höchstsätze oder: Der verlorene Prozess der Bundesregierung

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 04. Juli 2019 festgestellt, dass verbindliche Mindest- und Höchstsätze in der HOAI EU-rechtswidrig sind.

Die Konsequenz ist, dass die Bundesregierung verpflichtet ist, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, um den durch den EuGH festgestellten EU-Verstoß auszuräumen. Dabei ist es Aufgabe der Bundesregierung, die festgestellten unionsrechtswidrigen Zustände zu beseitigen.

Bis dies geschehen ist, wird erwartungsgemäß eine lange Zeit ins Land gehen. Bis dahin allerdings muss die Bundesregierung unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um ein unionskonformes Verwaltungshandeln zu si-

chern. Da der EuGH nicht generell die HOAI verworfen hat, sondern nur die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze, stand die Bundesregierung jetzt vor der Problematik, schnellstmöglich und übergangsweise passende Regelungen zu finden für die von ihr zu verantwortenden Vertragsverhältnisse, die sie über die Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) abwickelt. Hierzu hat die Bundesregierung nun „Hinweise zur Anwendung der HOAI/angepasste Vertragsmuster RBBau“ an diejenigen ö. r. Einrichtungen versendet, die unter ihrem Kompetenzbereich liegen.

Fortsetzung: Seite 9

## Büronachfolge oder -übernahme: Sprechstunde für Kammermitglieder

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprachstunden“ an.

Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinanderklaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprachstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

**Termine im Jahr 2019:**  
**17.12.2019**

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte:  
Patricia Clevenhaus  
Tel. 0211/13067-131  
E-Mail: clevenhaus@ikbaunrw.de

## Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

### **Peter Messner**

Management Consultants  
Brendstraße 5  
78647 Trossingen  
Telefon 07425 327450  
Telefax 07425 327451  
Mobil 0170 8169601  
peter.messner@pmmc.eu  
www.pmmc.eu

### **Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA**

Dr.-Ing. Preißing AG  
Unternehmensberatung für  
Architekten und Ingenieure  
Römerstraße 121  
71229 Leonberg  
Telefon 07152 926188-0  
Telefax 07152 926188-8  
info@preissing.de  
www.preissing.de

## Überprüfung der Fortbildung im Januar 2020

Alle Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden (§ 46 Absatz 2 Satz 4 BauKaG NRW). Die Fort- und Weiterbildungsordnung sieht vor, dass jährlich 10 % der Kammermitglieder stichprobenartig nach dem Zufallsprinzip überprüft und gebeten werden, die erforderlichen Zeiteinheiten nachzuweisen.

### **Bitte aktualisieren Sie daher bis zum 31.12.2019 Ihr Fortbildungskonto.**

Alle Mitglieder haben im geschützten Bereich unter <http://www.ikbaunrw.de/mitglieder/meine-ik-bau/> die Möglichkeit, das Fortbildungskonto einzusehen und die Teilnahme an einer von der Kammer anerkannten Fortbildungsveranstaltung dem Fortbildungskonto gutzuschreiben. Diese Eintragungen können bei der nächsten jährlichen Stichprobe mit ausgewertet werden. Bitte bewahren Sie Ihre Teilnahmebescheinigung auf und senden uns diese nur im Falle einer konkreten Anfrage zu. Für weitere Informationen steht Ihnen Monika Klee unter [klee@ikbaunrw.de](mailto:klee@ikbaunrw.de) oder Tel. 0211/13067-125 gerne zur Verfügung.

## Veröffentlichung persönlicher Daten

Die Ingenieurkammer veröffentlicht im Kammer-Spiegel (als Online- und Printversion) unter der Rubrik „Geburtstage“ bestimmte Geburtstage von kammerzugehörigen Ingenieurinnen und Ingenieuren. Diese Gratulation ist der Ingenieurkammer ein besonderes Anliegen, setzt jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen das Einverständnis der Jubilare voraus. Zu diesem Zweck benötigen wir eine Zustimmung per E-Mail ([info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de)) oder die Zusendung dieses Abschnittes per Post. Die Einverständniserklärung wird von jedem Mitglied benötigt und kann jederzeit per E-Mail, Fax oder schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW widerrufen werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ingenieurkammer-Bau NRW aus Anlass meines 60., 65., 70., 75., 80. und aller weiteren Geburtstage meinen Namen, akademische Grade und geschützte Berufsbezeichnungen (wie z. B. Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur) unter Hinweis auf den entsprechenden Geburtstag im Kammer-Spiegel veröffentlicht.

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(Straße)

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
[info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de)  
Fax: 0211/13067-150

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

Fortsetzung von Seite 7

Nachrichtlich hat die Bundesregierung ihre niedergelegte Rechtsauffassung auch den Ländern mitgeteilt, den übrigen Bundesministerien, Bundesoberbehörden etc.

### Die Auffassung der Bundesregierung lautet wie folgt:

Da Mindest- und Höchstsätze nach der Entscheidung des EuGH durch das nationale Recht der Bundesrepublik, so wie geregelt, nicht mehr verbindlich geregelt werden darf, besteht grundsätzlich kein Anspruch, in bestehenden Verträgen auf Anpassung dieser Verträge an das HOAI-Mindesthonorar.

Die Verträge, bei denen das Honorar unter dem HOAI-Mindestsatz vereinbart worden ist, sind weiterhin wirksam, ein Anpassungsanspruch der Honorare an das HOAI-Mindesthonorar scheidet aber aus, auch im Rahmen von Stufenverträgen.

Die Bundesregierung unterlässt es einen Hinweis zu geben, dass sie dies gleichwohl für angemessen hält, um einen ruinösen Preiswettbewerb zu vermeiden.

Bei der Vergabe von Planungsleistungen im Anwendungsbereich der HOAI können unter Berücksichtigung der EuGH-Entscheidung keine Angebote mehr ausgeschlossen werden, die die Mindestsätze der HOAI unterschreiten oder die Höchstsätze der HOAI überschreiten. Zwar können die HOAI-Honorare jederzeit zum Gegenstand einer individualvertraglichen Vereinbarung über die Honorarberechnung gemacht werden, es ist den Vertragsschließenden aber unbenommen, nun sog. Minderhonorare zu vereinbaren. Bei öffentlichen Vergaben wird es deshalb in Zukunft darauf ankommen, wie die Vergabestelle § 76 Abs. 1 Satz 1 VgV auslegt. Nach wie vor gilt § 76 Abs. 1 Satz 1 VgV, wonach Architekten- und Ingenieurleistungen im Leistungswettbewerb zu vergeben sind. Dagegen ist der Satz 2: Ist die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Hono-

rarordnung zu vergüten, ist der Preis im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen nicht mehr per se zu berücksichtigen, auch wenn Leistungen in einem HOAI-Leistungsbild abgefragt werden.

§ 60 Abs. 1 VgV gilt aber weiterhin, also auch für Architekten- und Ingenieurleistungen. Erscheint deshalb ein Honorar im Verhältnis zu den zu erbringenden Leistungen ungewöhnlich niedrig, muss der Auftraggeber um Aufklärung bitten. Ungewöhnlich niedrig sind grundsätzlich Honorare unter dem HOAI-Mindestsatz, denn die Bundesregierung hat stringent vertreten, dass unterhalb des HOAI-Mindestsatzes eine Auskömmlichkeit der Honorierung nicht vorliegt, so ihre Argumentation gegenüber dem EuGH.

Darüber hinaus ist weiterhin § 60 Abs. 3 VgV zu berücksichtigen. Der öffentliche Auftraggeber muss Angebote über § 60 Abs. 3 VgV an folgenden Kriterien messen, die er besonders prüfen muss:

1. die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens einer Lieferleistung oder der Erbringung der Dienstleistung,
2. die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Lieferung der Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt,
3. die Besonderheiten der angebotenen Liefer- oder Dienstleistung,
4. die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere der für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, oder
5. die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe für das Unternehmen.

Für Architekten- und Ingenieurleistungen kommt die Ziff. 1 in Betracht,

## Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

### Rechtsanwältin Dr. Heike GlaHS

montags bis freitags  
9:00 bis 19:00 Uhr  
Telefon 0228/72625-120

### Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags & donnerstags  
10:30 bis 13:00 Uhr und  
14:30 bis 17:00 Uhr  
mittwochs und freitags  
10:30 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211/6887280

### Rechtsanwalt

Lars Christian Nerbel  
montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr

### Rechtsanwalt

Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt  
dienstags bis donnerstags  
10:00 bis 16:00 Uhr

### Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller

montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr  
jeweils Telefon 0228 972798-222

### Dr. Alexander Petschulat, Stabsstelle Geschäftsführung

montags bis donnerstags  
9:00 bis 15:00 Uhr  
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211/13067-140

Fortsetzung Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

nämlich die Feststellung der Wirtschaftlichkeit einer Dienstleistung, hier einer HOAI-Leistung, die unterhalb des Mindestsatzes liegt und Ziff. 2, dort die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, unter denen eine Dienstleistung erbracht werden soll. Die Ziff. 3, 4, 5 gelten so oder so und haben keinen unmittelbaren Bezug zu HOAI-Leistungen.

Vorschriften der HOAI, die sowieso schon zu HOAI-Minderungen genutzt werden können, nämlich

- Leistungswiederholungen
- Leistungen, die nicht über die HOAI erfasst sind,

sind nicht zu berücksichtigen, denn diese Tatbestände sind entweder in der HOAI erfasst, aber nicht EU-rechtswidrig oder nicht der HOAI erfasst, mithin nach der geltenden Rechtsprechung sowieso frei vereinbar.

Im Verhandlungsverfahren bedeutet dies, dass der Bieter exakt erklären muss, warum er über „Rabattierungen“ in einen Honorarwettbewerb einsteigt, außerhalb der durch die Bundesregierung und die Länder erklärten noch auskömmlichen HOAI-Mindestsätze. Da der HOAI-Leister, anders als ein gewerblicher Bieter, keine Möglichkeiten hat, über Lieferleistungen günstige Einkäufe usw. Argumente vorzutragen und das Ingenieurbüro allein intellektuelle Leistungen anbietet, muss schon eine zufriedenstellende Erklärung nach § 60 Abs. 3 VgV vorliegen, die das Minderhonorar überzeugend erklärt.

Kommt der öffentliche Auftraggeber nach Prüfung und einer zu verlangenden Aufklärung über das Zustandekommen eines ungewöhnlich niedrigen Preises zu dem Ergebnis, dass der Preis, hier das Honorar, nicht zufriedenstellend erklärt werden kann, kann er den Zuschlag ablehnen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 VgV.

Berücksichtigt man, dass die Bundesregierung immer wieder gegenüber dem EuGH argumentiert hat, dass die Einhaltung der HOAI-Min-

destsätze das entscheidende Kriterium sei, einen Qualitätswettbewerb durchzuführen und dass unterhalb der HOAI-Mindestsätze keine ordnungsgem. qualitätsvolle Planungsleistung zu erwarten sei, so wären theoretisch natürlich Angebote, die die HOAI-Mindestsätze verletzen, automatisch auszuschneiden, wenn ein Minderhonorar nicht zufriedenstellend erklärt werden kann. Es steht zu befürchten, dass Bieter, aber auch die öffentlichen Auftraggeber selbst Argumente finden, warum zu vergebende Aufträge unterhalb der HOAI-Mindestsätze angeboten worden sind. Hauptkriterium zur Preisfindung muss für den öffentlichen Auftraggeber aber immer die Leistung sein. Werden HOAI-Minderhonorare angeboten, hilft es, im Verhandlungsverfahren nur die Nachlässe durch Minimierung von Leistungen zu erklären, um hierüber ein noch auskömmliches Honorar begründen zu können. Leistungsminimierung will die Vergabestelle aber nicht, da dann eine Neuvergabe stattzufinden hat.

Vergaben unterhalb der VgV-Schwellenwerte richten sich nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die für den Bund und nach Umsetzung bereits auch für die Bundesländer gilt. Für den Bund seit dem 2. September 2017, für das Land Nordrhein-Westfalen seit dem 9. Juni 2018.

In § 50 ist dort geregelt, dass freiberufliche Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind. Hierbei ist so viel Wettbewerb zu schaffen wie dies nach der Natur des Geschäftes oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Dies bedeutet für die Praxis, dass die Grundsätze der VgV, die in allgemeiner Form für alle Liefer- und Dienstleistungsaufträge auch über die UVgO erfasst sind, durch Unterschwellenverträge ebenfalls eingehalten werden müssen.

Unter Nutzung der gesamten BGH-Rechtsprechung müssten deshalb für die Zukunft Nachprüfungsverfahren in Gang gesetzt werden, bei denen Honorare unterhalb der HOAI-

Mindestsätze ohne Leistungsminimierung vergeben werden.

Absehbar wird es zu einer Vielzahl von Nachprüfungsverfahren kommen, bei denen es darauf ankommen wird, das angebotene Honorar zufriedenstellend über die abverlangte Leistung zu erklären. Diese Erklärung hat immer zur Voraussetzung, dass zuerst einmal das richtige Honorar nach der HOAI über die dort nach wie vor geltenden Honorarparameter bestimmt wird. Die dann angebotene Minderhonorierung muss ausgehend von dem richtigen Honorar zufriedenstellend erklärt werden. Da der Preis nur im Verhältnis zur Leistung erklärbar ist, müssen sachliche Kriterien der Preisbildung als Maßstab gelten. Immer gilt § 60 Abs. 1 VgV, dass Honorare im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung nicht ungewöhnlich niedrig sein dürfen. Der Maßstab zur Bemessung der Ungewöhnlichkeit ist der des HOAI-Mindestsatzes, unter dem anzubieten zufriedenstellend erklärt werden muss. Die blanke Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze jedenfalls ist ungewöhnlich, weil nach Auffassung der Bundesregierung und des Bundesrates, die die HOAI als Rechtsverordnung zu verantworten haben, Mindestpreise festgesetzt worden sind, unter denen zu arbeiten ungewöhnlich ist, weil nicht qualitätsfördernd und auch nicht kostendeckend gearbeitet werden kann.

Zivilrechtlich ist es immerhin so, dass unabhängig vom EuGH-Urteil im übliche Vergütung nach § 632 Abs. 2 HOAI mindestens immer der Mindestsatz ist, aufgestellt nach den Kriterienkatalogen, Leistung, wie sie in den Leistungsbildern der HOAI festgelegt worden ist, Honorarzone, anrechenbare Kosten, Honorar zwischen Mindest- und Höchstsatz = übliche Vergütung.

Wie unklar die Situation nun ist, ergibt sich daraus, dass widersprechende obergerichtliche Entscheidungen vorliegen, wonach das Urteil des EuGH hier erst einmal überhaupt

Fortsetzung: Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

nicht zu beachten ist (OLG Celle), da das Urteil allein zwischen den Parteien, nämlich der EU und der Bundesrepublik gilt und insoweit private Rechtsverhältnisse unberührt sind oder Entscheidung OLG Düsseldorf, Kammergericht Berlin, wonach die Frage, ob das EuGH-Urteil überhaupt Auswirkungen auf laufende Verträge hat, dem BGH zur Entscheidung vorgelegt worden ist.

Eins jedenfalls ist klar, die EuGH-Entscheidung bindet zuerst einmal allein die öffentliche Vergabestelle. Sie bindet aber die öffentliche Vergabestelle nicht insoweit, als diese die „HOAI-Rabattierung“ akzeptieren müsste, vielmehr ist die „HOAI-Rabattierung“ genau am Kriterienkatalog des § 60 VgV zu prüfen, m. a. W., die Vergabestelle muss im durchgeführten Verhandlungsverfahren Aufklärung verlangen, warum ein Minderangebot vorliegt und wie dieses zustande

kommt und ob dieses Minderangebot zufriedenstellend aufgeklärt werden kann. Dies dürfte zur Zeit nicht einfach sein unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die übliche Vergütung in der Bundesrepublik nach wie vor ein Honorar zwischen HOAI-Mindest- und HOAI-Höchstsatz ist.

Prof. Dr. Sangenstedt  
sangenstedt@caspers-mock.de

## GEBURTSTAGE

NOVEMBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich. Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

### 60 Jahre

Dipl.-Ing. Thomas Menter  
Dr.-Ing. Jörg Rößeler, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Martin Eyckeler  
Dipl.-Ing. Andronicos Adoni  
Dipl.-Ing. Uwe Säck  
Dipl.-Geogr. Andreas Benstem  
Dipl.-Ing. Jaouad Bourakkadi  
Dipl.-Ing. Hermann-Josef Schmitz  
Dipl.-Ing. Jörg Klaphecke  
Dipl.-Ing. Ulrich Hartwig  
Dipl.-Ing. Klaus Burgard  
Dipl.-Ing. Guido Gehlmann  
Dipl.-Ing. Bernhard C. Zschocke  
Frank Georgi  
Dipl.-Ing. Stefan Haumann  
Dipl.-Ing. Ralf Lüke  
Dipl.-Ing. Reinhard Schmidt  
Dipl.-Ing. Uwe Stumpe  
Dipl.-Ing. Albert Wolzenburg  
Dipl.-Ing. Susanne Sauerland-Leyendecker  
Dipl.-Ing. Stefan Lange  
Dipl.-Ing. (FH) Hamid Shahabeddin, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Johannes Lemm, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Siegfried Müller-Dellhoven, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Geol. Ulrich Eiserlo  
Dipl.-Ing. Klaus Arnold  
Dipl.-Ing. Norbert Kuhn

Dipl.-Ing. Peter Dick  
Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks  
Dr.-Ing. Uwe Herbert Dietz, Beratender Ingenieur

### 65 Jahre

Dipl.-Ing. Dietmar Warias, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Rolf Nowak  
Dipl.-Ing. Jürgen Ewald  
Dipl.-Ing. Zofia Tucholski  
Dipl.-Ing. Karlheinz Bross, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Ulrich Wallmann  
Dr.-Ing. Jürgen Wiese  
Dr.-Ing. Dieter Thiel  
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Niebes  
Dipl.-Ing. Rainer Kröger, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Burkhard Imken  
Dipl.-Ing. Rolf Mühlenbach  
Dipl.-Ing. Franz-Otto Schneider  
Dipl.-Ing. Helmut Hamm  
Dipl.-Ing. Friedrich Becker  
Dipl.-Ing. Günter Herrmann  
Dipl.-Ing. Konrad Renz, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Gerhard Helfer, Beratender Ingenieur, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Walter Wetzlar, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Wolfgang Simon, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Ulrich Epp, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Gerhard Eusterfeldhaus  
Dipl.-Ing. Heinz-Günter Schmidt

Dipl.-Ing. Hubert Kreß  
 Dipl.-Ing. Wilfried Bücken  
 Dipl.-Ing. Sylwester Dreger  
 Diplom-Ingenieur Dirk Griepenburg

#### 70 Jahre

Dipl.-Ing. Heinz-Günter Wieken, Beratender Ingenieur  
 Dr.-Ing. Hubertus Brauer, ÖbVI  
 Dipl.-Ing. Heinz Gerlach, ÖbVI  
 Dipl.-Ing. Claus Dachsel  
 Dipl.-Ing. Johann Schlattner  
 Dipl.-Ing. Hans-Hermann Schützeichel  
 Dipl.-Ing. Hany Azer

#### 75 Jahre

Dipl.-Ing. H. Ulrich Langen, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Paul Corall Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Rolf Marquardt  
 Dipl.-Ing. Hartmut Schlüpmann  
 Dipl.-Ing. Hartmut Eicker ÖbVI  
 Dipl.-Ing. (FH) Reiner Fuchs, Beratender Ingenieur  
 Ing. Jürgen Göbel, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Theodor Sengelhoff, ÖbVI  
 Dipl.-Ing. Kurt Woltering, ÖbVI  
 Dipl.-Ing. Herbert Münker

#### 80 Jahre

Dipl.-Ing. Hanspeter Klein, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Hans-Joachim Sander  
 Dipl.-Ing. Manfred Weber

#### 81 Jahre

Dipl.-Ing. Ulrich Peddinghaus, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Ulrich Weise, Beratender Ingenieur  
 Ing. (grad.) Peter Bräutigam, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Günter Köhler  
 Dipl.-Ing. Hans-Joachim Natusch  
 Ingenieur Hans Stork

#### 82 Jahre

Dipl.-Ing. Helmut Hamelbeck

#### 83 Jahre

Dipl.-Ing. Ernst Jansen  
 Ing. Herbert Kunzog

#### 84 Jahre

Dipl.-Ing. Rudolf Meiling  
 Dr. rer. nat. Dieter Herbert  
 Ing. Oskar Müller

#### 85 Jahre

Dipl.-Ing. Josef Schäfers, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Bernard Würz, Beratender Ingenieur

#### 86 Jahre

Dipl.-Ing. Walter Tönnis  
 Dipl.-Ing. Karl Günter Menzel

#### 87 Jahre

Dr.-Ing. Otmar Schwab, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Karl-Heinz Kempken

#### 89 Jahre

Dipl.-Ing. Heinz Dannenberg, Beratender Ingenieur

#### 90 Jahre

Dipl.-Ing. Walter Neuhaus Beratender Ingenieur

#### 91 Jahre

Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Hinz, Beratender Ingenieur

#### 94 Jahre

Dr.-Ing. Heinrich Bild, Beratender Ingenieur

## Amtliche Mitteilung

Mitteilung über das Erlöschen einer öffentlichen Bestellung gem. § 22 Abs. 3 SVO IK-Bau NRW  
*Dipl.-Ing. Dieter Trawny, Essen*

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist erloschen:  
*Ingenieur William Pila, Grabenstätt*  
*Dipl.-Ing. Hartmut Duttig, Rehbürg-Loccum*  
*Dipl.-Ing. Christine Scholze, Beratende Ingenieurin, Erfurt*  
*Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Drexler, Burgoberbach*  
*Dipl.-Ing. Marion Margarete Endreß, Merkendorf*



V.l.n.r.: Kammer Vizepräsident Dr.-Ing. Hubertus Brauer, BIngK Vizepräsident Ingolf Kluge, BIngK Präsident Dipl.-Ing. Hans-Ulrich Kammeyer, Prof. Dr.-Ing. habil. Dr.-Ing. E.h. Udo E. Meißner, Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Kammer Vizepräsident Dipl.-Ing. Michael Pütke.

## HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH

# Dr.-Ing. Hubertus Brauer wird 70

Geboren in Sehestedt im Kreis Eckernförde erlernte Brauer das Vermessungshandwerk buchstäblich von der Pike auf. Nach einer Lehre zum Vermessungstechniker studierte er Vermessungswesen an der FH Essen und der TU Hannover, bevor er 1985 an der RWTH Aachen promoviert wurde. Seit seiner Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Jahr 1988 führt er gemeinsam mit seinem Partner die Bürogemeinschaft Dr. Brauer und Glunz in Ratingen.

Berufspolitisch engagiert sich Brauer unter anderem für den BDVI, dessen Vizepräsident er von 2002 bis 2009 war. Die Entwicklung der Ingenieurkammer-Bau NRW prägte er von Beginn an maßgeblich mit. Als Mitglied der ersten Stunde war er in zahlreichen Ausschüssen aktiv, seit 2009 bekleidet er das Amt des Vizepräsidenten. Sein besonderes Interesse gilt dem Berufsrecht – als Vorsitzender leitet er den gleichnamigen Ausschuss der BIngK. Darüber hinaus ist er Vizepräsident der Bundesingenieurkammer und Vize-

präsident des ECEC. In seiner Freizeit widmet er sich am liebsten der Familie.

Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Vorstand und Geschäftsstelle gratulieren Dr.-Ing. Hubertus Brauer sehr herzlich zu seinem 70sten Geburtstag und wünschen ihm alles Gute für die Zukunft, Gesundheit und weiterhin viel Erfolg!



Dr.-Ing. Hubertus Brauer

Fortsetzung von Seite 1

der Versammlung. Die Delegierten sprachen sich einstimmig für einen gesetzlichen Regelrahmen mit einem Mittelsatz aus sowie für einen Angemessenheitsvorbehalt und die Rückführung der 2009 ausgegliederten Leistungen nach Anlage 1 der HOAI; hierfür werde sich der Berufsstand einsetzen. Der Bundesingenieurkammerpräsident appellierte zudem an die Planerinnen und Planer, sich nicht auf einen ruinösen Preiswettbewerb einzulassen, denn Qualität habe ihren Preis! Weitere für den Berufsstand relevante Themen, über die diskutiert wurde, waren u.a. ein Rügerecht der Kammern bei Vergabeverfahren und die Überlegungen der ARGEBAU, qualifikatorische Anforderungen an Bauingenieur\*innen auch bauordnungsrechtlich zu verankern.

## Datenänderungen

Haben sich Ihre Adressdaten oder die Bankverbindung geändert? Dann teilen Sie uns diese Änderungen bitte zu gegebener Zeit mit, damit wir die Einträge in unserer Mitgliederdatenbank stets aktuell halten können. Vielen Dank.

Sie erreichen die Geschäftsstelle per E-Mail [info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de), telefonisch unter 0211/130 67-0 oder per Briefpost:

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf

[www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

## IM INTERVIEW

# Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW

Gemeinsam bilden sie den Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW: 13 Personen, die wir im Jahresverlauf an dieser Stelle in kurzen Interviews vorstellen. In dieser Ausgabe stehen Dipl.-Ing. Alexander Pirlet und Dipl.-Ing. Burkhard Kreuter Rede und Antwort.



**Von Anfang an dabei ist Diplom-Ingenieur Alexander Pirlet. Der 60-jährige Prüffingenieur für Baustatik ist seit 25 Jahren Mitglied der Vertreterversammlung und seit 2016 Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW. Pirlet leitet in dritter Generation eine Ingenieurgesellschaft in Köln.**

**Warum sind Sie Ingenieur geworden?**  
Aus Familientradition, mein Urgroßvater war bereits Bauingenieur in Belgien, mein Großvater in Aachen, mein Vater in Köln.

**Würden Sie sich jetzt wieder für Ihren**

**Beruf entscheiden?**

Ja, jederzeit.

**Was sind Ihre beruflichen Schwerpunkte/Kernaufgaben?**

Konstruktive Entwürfe in der Tragwerksplanung sowie baustatische Prüfungen, hier wiederum die Schlüssigkeit der Entwürfe.

**Was ist Ihnen in Ihrem Beruf am wichtigsten?**

Selbstverantwortlich handeln und entscheiden zu können – als Freiberufler die Suppe, die ich einbrocke, auch selber auslöffeln.

**Sie leiten in Köln ein Büro mit 65 Mitarbeitern. Welche Situationen schätzen Sie am meisten?**

Den fachlichen Austausch mit Kollegen.

**Wo liegen die zentralen Herausforderungen der Zukunft in Ihrem eigenen Berufsfeld mit kleinen und mittelständischen Strukturen?**

Ein Netzwerk zu schaffen, in dem sich aufgabenbezogen jeweils mehrere Büros zu einem Team zusammenfinden, um auch große, komplexe Projekte erfolgreich abwickeln zu können.

**In 34 Jahren Berufstätigkeit haben Sie Höhen und Tiefen kennengelernt. Was raten Sie heutigen Berufseinsteigern?**

Nach einer breiten und fundierten Ausbildung nicht zu früh eine Spezialisierung anstreben. Die Probleme der beteiligten

*Fortsetzung: Seite 4*



**Schon 1993 wirkte er im Gründungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau NRW mit: Diplom-Ingenieur Burkhard Kreuter aus Wuppertal ist Vermessungsingenieur und Geschäftsführer des Verbands Deutscher Vermessungsingenieure. Im März 2019 wurde der 63-Jährige erstmals in den Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW gewählt. Kreuter war bislang schon in den Ausschüssen Berufsrecht und Berufsausübung sowie Kammerrecht aktiv.**

**Warum sind Sie Ingenieur geworden?**  
In der Nähe meines Wohnortes wurde ein größerer Schulanbau in steilem Gelände begonnen. Und, wer war der Erste auf der Baustelle? Ein öffentlich

bestellter Vermessungsingenieur. Ich habe ihn mit Fragen zu seiner Arbeit genervt. Schon nach wenigen Tagen war für mich klar: Ich werde auch Vermessungsingenieur (Geodät).

**Wann Sie sich noch einmal für einen Beruf entscheiden könnten, welcher wäre das und warum?**  
Der Beruf des Geodäten ist abwechslungsreich. Man wird nicht nur mit unterschiedlichen Aufgaben konfrontiert, sondern hat auch täglich mit Grundstückseigentümern zu tun, denen man sein Handeln erklären muss. Bis heute bin ich der Meinung, dass ich erneut diesen Beruf wählen würde.

**Welchen Schwerpunktthemen widmen Sie sich in Ihrer Vorstandstätigkeit?**

Mein Ziel ist es, die Interessen der freiwilligen Kammermitglieder im Vorstand

zu vertreten.

**Warum haben Sie sich entschieden, erstmals für den Vorstand zu kandidieren?**

Da ich schon vor 26 Jahren in den Gründungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau NRW berufen wurde und seither viele Jahre Mitglied der Vertreterversammlung sowie Mitglied in verschiedenen Ausschüssen bin, war es für mich klar, zukünftig den Vorstand der Kammer zu unterstützen.

**Was machen Sie am Wochenende?**

Da ich in meiner ehrenamtlichen Funktion als Geschäftsführer (Verband Deutscher Vermessungsingenieure VDV – Berufsverband) unter der Woche oft unterwegs bin, bleibt am Wochenende einiger Schreibkram zu erledigen oder ich widme mich meinen Kindern und der Enkelin.



Fortsetzung von Seite 3

Planer nachfragen – als Grundlage für die eigenen lebenslangen Lernziele.

#### **Was ist für Sie die größte Baustelle im Bauwesen?**

Ausreichend qualifizierten und entsprechend gut bezahlten Nachwuchs ausbilden, insbesondere auch auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber.

#### **Was macht das Bauwesen als Berufsfeld für Sie besonders?**

Man kann die Dinge anfassen, an deren Entstehen man mitgewirkt hat.

#### **Was sollte sich aktuell im Bauwesen dringend ändern?**

Dass die öffentliche Hand die Aufträge an den billigsten Anbieter vergibt.

#### **Wo liegen die zukünftigen Herausforderungen im Bauwesen?**

Am Erhalt der freiberuflichen Tätigkeit der Planer als Garant für hohes technisches Niveau – dies auf Grundlage einer umfassenden Digitalisierung.

#### **Was sind Ihre Ziele als Vorstandsmitglied?**

Den Ingenieur in der öffentlichen Wahrnehmung als Marke etablieren, ohne den sich auf dieser Welt kein einziges Rad dreht: weder zum Guten noch zum Schlechten.

#### **Welchen Schwerpunktthemen widmen Sie sich in Ihrer Vorstandstätigkeit?**

Schaffung einer modernen Bauordnung, die flexibel Anpassungen an die jeweiligen Randbedingungen ermöglicht.

#### **Warum haben Sie sich seinerzeit entschieden, für den Vorstand zu kandidieren?**

Um einen Beitrag zu leisten, das 4-Augen-Prinzip zu stärken und möglichst sogar europaweit zu etablieren.

#### **Warum haben Sie erneut für einen Sitz im Vorstand kandidiert?**

Die Arbeit zieht sich zeitlich in die Länge – sie macht aber mit unserem Präsidenten Heinz Bökamp auch viel Spaß.

#### **Was machen Sie am Wochenende?**

Mit unseren Hunden spazieren gehen, lesen oder ins Kino gehen sowie Golf spielen.

#### **Mit wem verbringen Sie Ihre freie Zeit besonders gerne?**

Mit meiner Frau und unseren beiden Kindern.

#### **Gibt es ein bestimmtes Reiseziel, das Sie bislang noch nicht besucht haben?**

Südamerika sowie die Antarktis

#### **Haben Sie ein Hobby, das Ihnen besonders wichtig ist?**

Ich leite seit 12 Jahren den Förderverein der Rheinischen Musikschule Köln, die mit über 300 Lehrern und 10.000 Schülern das Schwergewicht in Köln in Sachen musikalischer Bildung darstellt. Über gemeinsames Musizieren insbesondere von Jugendlichen in Orchestern oder Bands, leisten wir einen wichtigen Beitrag zu deren Integration sowie Entwicklung sog. „soft skills“, oder „Secundärtugenden“.

Dabei kommt es zu einer Vielzahl hochkarätiger Musikveranstaltungen der unterschiedlichsten Richtungen, die zu besuchen uns immer große Freude bereitet.

## MINISTERIALBLATT NRW

### **Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt)**

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat am 22. August 2019 das Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Verwaltungsabkommen) bekanntgemacht. Es ist nach Übersendung der Vertragsurkunden aller Vertragspartner am 1. Juni 2019 in Kraft getreten.

**MBL. NRW. 2019 S. 382**

### **Fünfter Erlass zur Änderung des Liegenschaftskatastererlasses**

Mit Runderlass des Ministeriums des Innern vom 27. September 2019 wird der „Liegenschaftskatastererlass“ vom 13. Januar 2009 (MBL. NRW. S. 45), der zuletzt durch Runderlass vom 27. Oktober 2016 (MBL. NRW. S. 703) geändert worden ist, geändert.

**MBL. NRW. 2019 S. 512**

## Kammer der Möglichkeiten

Wie profitieren Ingenieurinnen und Ingenieure von einer Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau NRW? Alle Informationen hierzu haben wir übersichtlich auf einer Informations-Website zusammengefasst – wichtig für Sie, aber auch für alle, die sich für eine Mitgliedschaft interessieren.

[www.kammer-der-moeglichkeiten.de](http://www.kammer-der-moeglichkeiten.de)

## IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW  
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf  
Telefon: 0211/13067-0, Fax: 0211/13067-150  
[info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de), [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Christoph Spieker M.A.  
Redaktion: IK-Bau NRW  
Layout: redaktion3.de  
Fotos: Archiv (1, 2, 3, 5), Conrath (6)  
Keine Haftung für Druckfehler.

## AKADEMIE

# Ingenieurakademie West wird gGmbH: Für die Zukunft gut gerüstet

Durch notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages wurden Ende September die Weichen für eine zukunftsorientierte Aufstellung der Ingenieurakademie West gestellt.

Nachdem die Mitgliederversammlung des Vereins im letzten Jahr durch einstimmigen Beschluss den Weg freigemacht hatte zur Umwandlung des eingetragenen Vereins (e. V.) in eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH), war der Vereinsvorstand beauftragt, die weiteren notwendigen Schritte zu veranlassen. Auf diesem Weg ließ er sich

von einer renommierten Anwalts- und Steuerberaterkanzlei begleiten.

„Durch die Rechtsform der gGmbH stellt sich die Akademie neu auf, um auf die Herausforderungen der Zukunft noch besser und flexibler reagieren zu können“, stellte der 1. Vorsitzende des Vereins, Prof. Dr.-Ing. Reinhard Harte, fest. So ist nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehen, dass die fachliche Arbeit der Akademie durch einen fünfköpfigen Beirat unterstützt wird, der über Branchenkenntnisse verfügt. Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp zeigte sich sehr zufrieden mit

den Ergebnissen der bislang geleisteten Vorarbeit. „Die Gesellschaftsanteile an der Akademie wird die Kammer zu 100 Prozent halten. Für die Zukunft ist damit die Teambefähigung zwischen Kammer und Akademie gesichert.“

Das operative Geschäft wird in den Händen einer hauptamtlichen Geschäftsführung liegen. Diese Aufgabe übernimmt zunächst Dr. Wolfgang Appold, der bereits als Geschäftsführer für die Akademie tätig ist.

Die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister wird in Kürze erfolgen.



V.l.n.r.: Dr. Wolfgang Appold, Dipl.-Ing. Markus Kramer, Dipl.-Ing. Wolfgang Glunz, Dipl.-Ing. Manfred Przybilla, Prof. Dr.-Ing. Reinhard Harte, Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Dipl.-Ing. Wolfram Schlüter.

## AUS DEN EIGENEN REIHEN

# Neuer Sachverständiger anerkannt

Die Ingenieurkammer-Bau NRW ernannte am 10. Oktober 2019 einen neuen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes. Dipl.-Ing. Christoph Esser konnte vor dem Prüfungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau NRW seine hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachweisen. „Zukünftig steht er Bauherren, aber auch den Bauaufsichtsbehörden mit seiner Prüfkompentenz zur Verfügung“, sagte Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, im Rahmen der Verleihung in Düsseldorf. Dipl.-Ing. Christoph Esser aus Neuss studierte Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal mit dem Schwerpunkt Brand- und Explosionsschutz.

Alle durch die Ingenieurkammer-Bau NRW „Staatlich anerkannten Sachverständigen“ sind unter [www.ikbaunrw.de/kammer/service/ingenieursuche](http://www.ikbaunrw.de/kammer/service/ingenieursuche) zu finden.



Anerkennung in Düsseldorf (von links): Dipl.-Ing. Christoph Esser und Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW.

niieursuche zu finden. Ansprechpartnerin staatlich anerkannte Sachverständige für Brandschutz: Dipl.-Ing.

Jessica Zothe, Ingenieurreferat, Telefon: 0211/13067-120, E-Mail: [zoth@ikbaunrw.de](mailto:zoth@ikbaunrw.de).

## FACHINFORMATION

## Aktualisierter Service für die qualifiziert Tragwerksplanenden

Die gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigung und Bestätigung für die qualifiziert Tragwerksplanenden (qTWP) werden seit Beginn des Jahres auf der Kammerhomepage in Formularform (Word-Datei) bereitgestellt. Ein zusätzlicher Service der Kammer: Seit September 2019 ist dort ebenfalls ein Formular zu finden, mit dem eine Erklärung über die Beauftragung zur Durchführung stichprobenhafter Kontrollen während der Bauausführung abgegeben werden kann. Dies kann bei Bedarf der Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Neu ist zudem, dass diese Formulare in einer geänderten Form so zur Verfügung stehen, dass der von der Ingenieurkammer-Bau NRW für die qTWP bereitgestellte elektronische Stempel eingebunden werden kann. Folgende Bescheinigungen haben wir für Sie bereitgestellt:

a) Bescheinigung des qTWP über die persönliche stichprobenhafte Kontrolle der Baustelle gemäß § 68 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW 2018 (gesetzlich vorgeschrieben, Einbindung des digitalen Stempels möglich),

b) Bestätigung des qTWP gemäß § 62 Absatz 3 Satz 3 BauO NRW 2018. Diese ist immer dann erforderlich, wenn eine bauliche Anlage, die beseitigt werden soll, an ein Gebäude angebaut ist, das bestehen bleiben soll (gesetzlich vorgeschrieben, Einbindung des digitalen Stempels möglich),

c) Erklärung des qTWP, dass die Beauftragung durch die Bauherrschaft über die stichprobenhaften Kontrollen erfolgt ist (Service, Einbindung des digitalen Stempels möglich).

## FACHINFORMATION

# Wichtige Information zur Bauvorlageberechtigung

In der täglichen Beratungspraxis der Kammer kommt es immer wieder vor, dass Personen unabhängig von einer Kammermitgliedschaft meinen, dass die ehemals von einer unteren Bauaufsichtsbehörde ausgestellte Bescheinigung über das Bestehen der Bauvorlageberechtigung nach wie vor Gültigkeit besitzt. Dies trifft nach Auffassung der Kammer nicht zu! Vielmehr gilt bereits seit dem 28.12.2009 folgende Regelung im Hinblick auf § 70 Absatz 3 Nummer 2. BauO NRW: Bauvorlageberechtigt ist, wer „2. als Mitglied einer Ingenieurkammer in die von der Ingenieurkammer-Bau NRW geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintra-

gungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen, soweit diese an die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer geknüpft sind,...“.

Danach ist klar, dass allein die Listenführung über die Bauvorlageberechtigung ausschlaggebend dafür ist, ob man dieses Recht ausüben darf. Dagegen kann eine Bescheinigung, die nicht an die Listenführung bei der Ingenieurkammer-Bau NRW (oder einer anderen Ingenieurkammer) geknüpft ist, nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Kammermitgliedern, die sich noch nicht haben eintragen lassen, wird empfohlen, dies schnellstmöglich nachzuholen.

## EUGH-URTEIL VOM 4. JULI 2019

## Unwirksamkeit der HOAI-Mindest- und Höchstsätze oder: Der verlorene Prozess der Bundesregierung

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 04. Juli 2019 festgestellt, dass verbindliche Mindest- und Höchstsätze in der HOAI EU-rechtswidrig sind.

Die Konsequenz ist, dass die Bundesregierung verpflichtet ist, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, um den durch den EuGH festgestellten EU-Verstoß auszuräumen. Dabei ist es Aufgabe der Bundesregierung, die festgestellten unionsrechtswidrigen Zustände zu beseitigen.

Bis dies geschehen ist, wird erwartungsgemäß eine lange Zeit ins Land gehen. Bis dahin allerdings muss die Bundesregierung unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um ein unionskonformes Verwaltungshandeln zu si-

chern. Da der EuGH nicht generell die HOAI verworfen hat, sondern nur die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze, stand die Bundesregierung jetzt vor der Problematik, schnellstmöglich und übergangsweise passende Regelungen zu finden für die von ihr zu verantwortenden Vertragsverhältnisse, die sie über die Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) abwickelt. Hierzu hat die Bundesregierung nun „Hinweise zur Anwendung der HOAI/angepasste Vertragsmuster RBBau“ an diejenigen ö. r. Einrichtungen versendet, die unter ihrem Kompetenzbereich liegen.

Fortsetzung: Seite 9

## Büronachfolge oder -übernahme: Sprechstunde für Kammermitglieder

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprachstunden“ an.

Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinanderklaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprachstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

**Termine im Jahr 2019:**  
**17.12.2019**

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte:  
Patricia Clevenhaus  
Tel. 0211/13067-131  
E-Mail: clevenhaus@ikbaunrw.de

## Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

### **Peter Messner**

Management Consultants  
Brendstraße 5  
78647 Trossingen  
Telefon 07425 327450  
Telefax 07425 327451  
Mobil 0170 8169601  
peter.messner@pmmc.eu  
www.pmmc.eu

### **Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA**

Dr.-Ing. Preißing AG  
Unternehmensberatung für  
Architekten und Ingenieure  
Römerstraße 121  
71229 Leonberg  
Telefon 07152 926188-0  
Telefax 07152 926188-8  
info@preissing.de  
www.preissing.de

## Überprüfung der Fortbildung im Januar 2020

Alle Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden (§ 46 Absatz 2 Satz 4 BauKaG NRW). Die Fort- und Weiterbildungsordnung sieht vor, dass jährlich 10 % der Kammermitglieder stichprobenartig nach dem Zufallsprinzip überprüft und gebeten werden, die erforderlichen Zeiteinheiten nachzuweisen.

### **Bitte aktualisieren Sie daher bis zum 31.12.2019 Ihr Fortbildungskonto.**

Alle Mitglieder haben im geschützten Bereich unter <http://www.ikbaunrw.de/mitglieder/meine-ik-bau/> die Möglichkeit, das Fortbildungskonto einzusehen und die Teilnahme an einer von der Kammer anerkannten Fortbildungsveranstaltung dem Fortbildungskonto gutzuschreiben. Diese Eintragungen können bei der nächsten jährlichen Stichprobe mit ausgewertet werden. Bitte bewahren Sie Ihre Teilnahmebescheinigung auf und senden uns diese nur im Falle einer konkreten Anfrage zu. Für weitere Informationen steht Ihnen Monika Klee unter [klee@ikbaunrw.de](mailto:klee@ikbaunrw.de) oder Tel. 0211/13067-125 gerne zur Verfügung.

## Veröffentlichung persönlicher Daten

Die Ingenieurkammer veröffentlicht im Kammer-Spiegel (als Online- und Printversion) unter der Rubrik „Geburtstage“ bestimmte Geburtstage von kammerzugehörigen Ingenieurinnen und Ingenieuren. Diese Gratulation ist der Ingenieurkammer ein besonderes Anliegen, setzt jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen das Einverständnis der Jubilare voraus. Zu diesem Zweck benötigen wir eine Zustimmung per E-Mail ([info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de)) oder die Zusendung dieses Abschnittes per Post. Die Einverständniserklärung wird von jedem Mitglied benötigt und kann jederzeit per E-Mail, Fax oder schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW widerrufen werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ingenieurkammer-Bau NRW aus Anlass meines 60., 65., 70., 75., 80. und aller weiteren Geburtstage meinen Namen, akademische Grade und geschützte Berufsbezeichnungen (wie z. B. Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur) unter Hinweis auf den entsprechenden Geburtstag im Kammer-Spiegel veröffentlicht.

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(Straße)

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
[info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de)  
Fax: 0211/13067-150

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

Fortsetzung von Seite 7

Nachrichtlich hat die Bundesregierung ihre niedergelegte Rechtsauffassung auch den Ländern mitgeteilt, den übrigen Bundesministerien, Bundesoberbehörden etc.

### Die Auffassung der Bundesregierung lautet wie folgt:

Da Mindest- und Höchstsätze nach der Entscheidung des EuGH durch das nationale Recht der Bundesrepublik, so wie geregelt, nicht mehr verbindlich geregelt werden darf, besteht grundsätzlich kein Anspruch, in bestehenden Verträgen auf Anpassung dieser Verträge an das HOAI-Mindesthonorar.

Die Verträge, bei denen das Honorar unter dem HOAI-Mindestsatz vereinbart worden ist, sind weiterhin wirksam, ein Anpassungsanspruch der Honorare an das HOAI-Mindesthonorar scheidet aber aus, auch im Rahmen von Stufenverträgen.

Die Bundesregierung unterlässt es einen Hinweis zu geben, dass sie dies gleichwohl für angemessen hält, um einen ruinösen Preiswettbewerb zu vermeiden.

Bei der Vergabe von Planungsleistungen im Anwendungsbereich der HOAI können unter Berücksichtigung der EuGH-Entscheidung keine Angebote mehr ausgeschlossen werden, die die Mindestsätze der HOAI unterschreiten oder die Höchstsätze der HOAI überschreiten. Zwar können die HOAI-Honorare jederzeit zum Gegenstand einer individualvertraglichen Vereinbarung über die Honorarberechnung gemacht werden, es ist den Vertragsschließenden aber unbenommen, nun sog. Minderhonorare zu vereinbaren. Bei öffentlichen Vergaben wird es deshalb in Zukunft darauf ankommen, wie die Vergabestelle § 76 Abs. 1 Satz 1 VgV auslegt. Nach wie vor gilt § 76 Abs. 1 Satz 1 VgV, wonach Architekten- und Ingenieurleistungen im Leistungswettbewerb zu vergeben sind. Dagegen ist der Satz 2: Ist die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Hono-

rarordnung zu vergüten, ist der Preis im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen nicht mehr per se zu berücksichtigen, auch wenn Leistungen in einem HOAI-Leistungsbild abgefragt werden.

§ 60 Abs. 1 VgV gilt aber weiterhin, also auch für Architekten- und Ingenieurleistungen. Erscheint deshalb ein Honorar im Verhältnis zu den zu erbringenden Leistungen ungewöhnlich niedrig, muss der Auftraggeber um Aufklärung bitten. Ungewöhnlich niedrig sind grundsätzlich Honorare unter dem HOAI-Mindestsatz, denn die Bundesregierung hat stringent vertreten, dass unterhalb des HOAI-Mindestsatzes eine Auskömmlichkeit der Honorierung nicht vorliegt, so ihre Argumentation gegenüber dem EuGH.

Darüber hinaus ist weiterhin § 60 Abs. 3 VgV zu berücksichtigen. Der öffentliche Auftraggeber muss Angebote über § 60 Abs. 3 VgV an folgenden Kriterien messen, die er besonders prüfen muss:

1. die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens einer Lieferleistung oder der Erbringung der Dienstleistung,
2. die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Lieferung der Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt,
3. die Besonderheiten der angebotenen Liefer- oder Dienstleistung,
4. die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere der für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, oder
5. die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe für das Unternehmen.

Für Architekten- und Ingenieurleistungen kommt die Ziff. 1 in Betracht,

## Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

### Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

montags bis freitags  
9:00 bis 19:00 Uhr  
Telefon 0228/72625-120

### Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags & donnerstags  
10:30 bis 13:00 Uhr und  
14:30 bis 17:00 Uhr  
mittwochs und freitags  
10:30 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211/6887280

### Rechtsanwalt

**Lars Christian Nerbel**  
montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr

### Rechtsanwalt

**Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt**  
dienstags bis donnerstags  
10:00 bis 16:00 Uhr

### Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller

montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr  
jeweils Telefon 0228 972798-222

### Dr. Alexander Petschulat, Stabsstelle Geschäftsführung

montags bis donnerstags  
9:00 bis 15:00 Uhr  
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211/13067-140

Fortsetzung Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

nämlich die Feststellung der Wirtschaftlichkeit einer Dienstleistung, hier einer HOAI-Leistung, die unterhalb des Mindestsatzes liegt und Ziff. 2, dort die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, unter denen eine Dienstleistung erbracht werden soll. Die Ziff. 3, 4, 5 gelten so oder so und haben keinen unmittelbaren Bezug zu HOAI-Leistungen.

Vorschriften der HOAI, die sowieso schon zu HOAI-Minderungen genutzt werden können, nämlich

- Leistungswiederholungen
- Leistungen, die nicht über die HOAI erfasst sind,

sind nicht zu berücksichtigen, denn diese Tatbestände sind entweder in der HOAI erfasst, aber nicht EU-rechtswidrig oder nicht der HOAI erfasst, mithin nach der geltenden Rechtsprechung sowieso frei vereinbar.

Im Verhandlungsverfahren bedeutet dies, dass der Bieter exakt erklären muss, warum er über „Rabattierungen“ in einen Honorarwettbewerb einsteigt, außerhalb der durch die Bundesregierung und die Länder erklärten noch auskömmlichen HOAI-Mindestsätze. Da der HOAI-Leister, anders als ein gewerblicher Bieter, keine Möglichkeiten hat, über Lieferleistungen günstige Einkäufe usw. Argumente vorzutragen und das Ingenieurbüro allein intellektuelle Leistungen anbietet, muss schon eine zufriedenstellende Erklärung nach § 60 Abs. 3 VgV vorliegen, die das Minderhonorar überzeugend erklärt.

Kommt der öffentliche Auftraggeber nach Prüfung und einer zu verlangenden Aufklärung über das Zustandekommen eines ungewöhnlich niedrigen Preises zu dem Ergebnis, dass der Preis, hier das Honorar, nicht zufriedenstellend erklärt werden kann, kann er den Zuschlag ablehnen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 VgV.

Berücksichtigt man, dass die Bundesregierung immer wieder gegenüber dem EuGH argumentiert hat, dass die Einhaltung der HOAI-Min-

destsätze das entscheidende Kriterium sei, einen Qualitätswettbewerb durchzuführen und dass unterhalb der HOAI-Mindestsätze keine ordnungsgem. qualitätsvolle Planungsleistung zu erwarten sei, so wären theoretisch natürlich Angebote, die die HOAI-Mindestsätze verletzen, automatisch auszuschneiden, wenn ein Minderhonorar nicht zufriedenstellend erklärt werden kann. Es steht zu befürchten, dass Bieter, aber auch die öffentlichen Auftraggeber selbst Argumente finden, warum zu vergebende Aufträge unterhalb der HOAI-Mindestsätze angeboten worden sind. Hauptkriterium zur Preisfindung muss für den öffentlichen Auftraggeber aber immer die Leistung sein. Werden HOAI-Minderhonorare angeboten, hilft es, im Verhandlungsverfahren nur die Nachlässe durch Minimierung von Leistungen zu erklären, um hierüber ein noch auskömmliches Honorar begründen zu können. Leistungsminimierung will die Vergabestelle aber nicht, da dann eine Neuvergabe stattzufinden hat.

Vergaben unterhalb der VgV-Schwellenwerte richten sich nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die für den Bund und nach Umsetzung bereits auch für die Bundesländer gilt. Für den Bund seit dem 2. September 2017, für das Land Nordrhein-Westfalen seit dem 9. Juni 2018.

In § 50 ist dort geregelt, dass freiberufliche Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind. Hierbei ist so viel Wettbewerb zu schaffen wie dies nach der Natur des Geschäftes oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Dies bedeutet für die Praxis, dass die Grundsätze der VgV, die in allgemeiner Form für alle Liefer- und Dienstleistungsaufträge auch über die UVgO erfasst sind, durch Unterschwellenverträge ebenfalls eingehalten werden müssen.

Unter Nutzung der gesamten BGH-Rechtsprechung müssten deshalb für die Zukunft Nachprüfungsverfahren in Gang gesetzt werden, bei denen Honorare unterhalb der HOAI-

Mindestsätze ohne Leistungsminimierung vergeben werden.

Absehbar wird es zu einer Vielzahl von Nachprüfungsverfahren kommen, bei denen es darauf ankommen wird, das angebotene Honorar zufriedenstellend über die abverlangte Leistung zu erklären. Diese Erklärung hat immer zur Voraussetzung, dass zuerst einmal das richtige Honorar nach der HOAI über die dort nach wie vor geltenden Honorarparameter bestimmt wird. Die dann angebotene Minderhonorierung muss ausgehend von dem richtigen Honorar zufriedenstellend erklärt werden. Da der Preis nur im Verhältnis zur Leistung erklärbar ist, müssen sachliche Kriterien der Preisbildung als Maßstab gelten. Immer gilt § 60 Abs. 1 VgV, dass Honorare im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung nicht ungewöhnlich niedrig sein dürfen. Der Maßstab zur Bemessung der Ungewöhnlichkeit ist der des HOAI-Mindestsatzes, unter dem anzubieten zufriedenstellend erklärt werden muss. Die blanke Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze jedenfalls ist ungewöhnlich, weil nach Auffassung der Bundesregierung und des Bundesrates, die die HOAI als Rechtsverordnung zu verantworten haben, Mindestpreise festgesetzt worden sind, unter denen zu arbeiten ungewöhnlich ist, weil nicht qualitätsfördernd und auch nicht kostendeckend gearbeitet werden kann.

Zivilrechtlich ist es immerhin so, dass unabhängig vom EuGH-Urteil im übliche Vergütung nach § 632 Abs. 2 HOAI mindestens immer der Mindestsatz ist, aufgestellt nach den Kriterienkatalogen, Leistung, wie sie in den Leistungsbildern der HOAI festgelegt worden ist, Honorarzone, anrechenbare Kosten, Honorar zwischen Mindest- und Höchstsatz = übliche Vergütung.

Wie unklar die Situation nun ist, ergibt sich daraus, dass widersprechende obergerichtliche Entscheidungen vorliegen, wonach das Urteil des EuGH hier erst einmal überhaupt

Fortsetzung: Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

nicht zu beachten ist (OLG Celle), da das Urteil allein zwischen den Parteien, nämlich der EU und der Bundesrepublik gilt und insoweit private Rechtsverhältnisse unberührt sind oder Entscheidung OLG Düsseldorf, Kammergericht Berlin, wonach die Frage, ob das EuGH-Urteil überhaupt Auswirkungen auf laufende Verträge hat, dem BGH zur Entscheidung vorgelegt worden ist.

Eins jedenfalls ist klar, die EuGH-Entscheidung bindet zuerst einmal allein die öffentliche Vergabestelle. Sie bindet aber die öffentliche Vergabestelle nicht insoweit, als diese die „HOAI-Rabattierung“ akzeptieren müsste, vielmehr ist die „HOAI-Rabattierung“ genau am Kriterienkatalog des § 60 VgV zu prüfen, m. a. W., die Vergabestelle muss im durchgeführten Verhandlungsverfahren Aufklärung verlangen, warum ein Minderangebot vorliegt und wie dieses zustande

kommt und ob dieses Minderangebot zufriedenstellend aufgeklärt werden kann. Dies dürfte zur Zeit nicht einfach sein unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die übliche Vergütung in der Bundesrepublik nach wie vor ein Honorar zwischen HOAI-Mindest- und HOAI-Höchstsatz ist.

Prof. Dr. Sangenstedt  
sangenstedt@caspers-mock.de

## GEBURTSTAGE

NOVEMBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich. Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

### 60 Jahre

Dipl.-Ing. Thomas Menter  
Dr.-Ing. Jörg Rößeler, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Martin Eyckeler  
Dipl.-Ing. Andronicos Adoni  
Dipl.-Ing. Uwe Säck  
Dipl.-Geogr. Andreas Benstem  
Dipl.-Ing. Jaouad Bourakkadi  
Dipl.-Ing. Hermann-Josef Schmitz  
Dipl.-Ing. Jörg Klaphecke  
Dipl.-Ing. Ulrich Hartwig  
Dipl.-Ing. Klaus Burgard  
Dipl.-Ing. Guido Gehlmann  
Dipl.-Ing. Bernhard C. Zschocke  
Frank Georgi  
Dipl.-Ing. Stefan Haumann  
Dipl.-Ing. Ralf Lüke  
Dipl.-Ing. Reinhard Schmidt  
Dipl.-Ing. Uwe Stumpe  
Dipl.-Ing. Albert Wolzenburg  
Dipl.-Ing. Susanne Sauerland-Leyendecker  
Dipl.-Ing. Stefan Lange  
Dipl.-Ing. (FH) Hamid Shahabeddin, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Johannes Lemm, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Siegfried Müller-Dellhoven, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Geol. Ulrich Eiserlo  
Dipl.-Ing. Klaus Arnold  
Dipl.-Ing. Norbert Kuhn

Dipl.-Ing. Peter Dick  
Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks  
Dr.-Ing. Uwe Herbert Dietz, Beratender Ingenieur

### 65 Jahre

Dipl.-Ing. Dietmar Warias, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Rolf Nowak  
Dipl.-Ing. Jürgen Ewald  
Dipl.-Ing. Zofia Tucholski  
Dipl.-Ing. Karlheinz Bross, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Ulrich Wallmann  
Dr.-Ing. Jürgen Wiese  
Dr.-Ing. Dieter Thiel  
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Niebes  
Dipl.-Ing. Rainer Kröger, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Burkhard Imken  
Dipl.-Ing. Rolf Mühlenbach  
Dipl.-Ing. Franz-Otto Schneider  
Dipl.-Ing. Helmut Hamm  
Dipl.-Ing. Friedrich Becker  
Dipl.-Ing. Günter Herrmann  
Dipl.-Ing. Konrad Renz, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Gerhard Helfer, Beratender Ingenieur, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Walter Wetzlar, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Wolfgang Simon, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Ulrich Epp, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Gerhard Eusterfeldhaus  
Dipl.-Ing. Heinz-Günter Schmidt



Dipl.-Ing. Hubert Kreß  
 Dipl.-Ing. Wilfried Bücken  
 Dipl.-Ing. Sylwester Dreger  
 Diplom-Ingenieur Dirk Griepenburg

#### 70 Jahre

Dipl.-Ing. Heinz-Günter Wieken, Beratender Ingenieur  
 Dr.-Ing. Hubertus Brauer, ÖbVI  
 Dipl.-Ing. Heinz Gerlach, ÖbVI  
 Dipl.-Ing. Claus Dachsel  
 Dipl.-Ing. Johann Schlattner  
 Dipl.-Ing. Hans-Hermann Schützeichel  
 Dipl.-Ing. Hany Azer

#### 75 Jahre

Dipl.-Ing. H. Ulrich Langen, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Paul Corall Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Rolf Marquardt  
 Dipl.-Ing. Hartmut Schlüpmann  
 Dipl.-Ing. Hartmut Eicker ÖbVI  
 Dipl.-Ing. (FH) Reiner Fuchs, Beratender Ingenieur  
 Ing. Jürgen Göbel, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Theodor Sengelhoff, ÖbVI  
 Dipl.-Ing. Kurt Woltering, ÖbVI  
 Dipl.-Ing. Herbert Münker

#### 80 Jahre

Dipl.-Ing. Hanspeter Klein, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Hans-Joachim Sander  
 Dipl.-Ing. Manfred Weber

#### 81 Jahre

Dipl.-Ing. Ulrich Peddinghaus, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Ulrich Weise, Beratender Ingenieur  
 Ing. (grad.) Peter Bräutigam, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Günter Köhler  
 Dipl.-Ing. Hans-Joachim Natusch  
 Ingenieur Hans Stork

#### 82 Jahre

Dipl.-Ing. Helmut Hamelbeck

#### 83 Jahre

Dipl.-Ing. Ernst Jansen  
 Ing. Herbert Kunzog

#### 84 Jahre

Dipl.-Ing. Rudolf Meiling  
 Dr. rer. nat. Dieter Herbert  
 Ing. Oskar Müller

#### 85 Jahre

Dipl.-Ing. Josef Schäfers, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Bernard Würz, Beratender Ingenieur

#### 86 Jahre

Dipl.-Ing. Walter Tönnis  
 Dipl.-Ing. Karl Günter Menzel

#### 87 Jahre

Dr.-Ing. Otmar Schwab, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Karl-Heinz Kempken

#### 89 Jahre

Dipl.-Ing. Heinz Dannenberg, Beratender Ingenieur

#### 90 Jahre

Dipl.-Ing. Walter Neuhaus Beratender Ingenieur

#### 91 Jahre

Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Hinz, Beratender Ingenieur

#### 94 Jahre

Dr.-Ing. Heinrich Bild, Beratender Ingenieur

## Amtliche Mitteilung

Mitteilung über das Erlöschen einer öffentlichen Bestellung gem. § 22 Abs. 3 SVO IK-Bau NRW  
*Dipl.-Ing. Dieter Trawny, Essen*

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist erloschen:  
*Ingenieur William Pila, Grabenstätt*  
*Dipl.-Ing. Hartmut Duttig, Rehbürg-Loccum*  
*Dipl.-Ing. Christine Scholze, Beratende Ingenieurin, Erfurt*  
*Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Drexler, Burgoberbach*  
*Dipl.-Ing. Marion Margarete Endreß, Merkendorf*

# Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen



BUNDESINGENIEURKAMMER-VERSAMMLUNG

## Ingenieurkammern tagten in Düsseldorf

### IN DIESER AUSGABE

Seite 3

#### Neuer Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW im Interview

In dieser Ausgabe stellen sich die Beisitzer Dipl.-Ing. Burkhard Kreuter und Dipl.-Ing. Alexander Pirllet vor.

Seite 5

#### Die Ingenieurakademie West wird gGmbH



Seite 6

#### Neuer staatlich anerkannter Sachverständiger

### TERMINE

22.11.2019 in Essen  
Brückenbau im Fokus

26.11 in Bonn  
HOAI- Infoveranstaltung

28.11.2019 in Düsseldorf  
Ingenieurimpulse 2019

[www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

Vom 10. bis 11. Oktober kamen Vertreter der Länderingenieurkammern und der Bundesingenieurkammer in Düsseldorf zusammen. Gastgeber der 65. Bundesingenieurkammerversammlung war die Ingenieurkammer-Bau NRW. Zum Auftakt begrüßte der Präsident der IK-Bau NRW Dr. Heinrich Böckamp die Teilnehmer bei der traditionellen Vorabendveranstaltung im Maxhaus in der Düsseldorfer Altstadt. Dabei bat er die anwesende Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW Ursula Heinen-Esser um Unterstützung in der aktuellen Debatte um den MINT-Anteil bei Inge-

nieurstudiengängen. Die IK-Bau NRW forderte einen Anteil von 70 Prozent. Im weiteren Verlauf des Abends wurde der ehemalige Präsident der Ingenieurkammer Hessen Prof. Dr.-Ing. habil. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner für sein langjähriges berufspolitisches Engagement durch den Präsidenten der Bundesingenieurkammer Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer und den Vizepräsidenten Dipl.-Ing. Ingolf Kluge geehrt.

Am Tage darauf stand die Zukunft der HOAI nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes im Mittelpunkt

*Fortsetzung: Seite 2*



*Ursula Heinen-Esser, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, sprach am BKV-Vorabend über die Herausforderungen der Klimafolgenanpassung.*



V.l.n.r.: Kammer Vizepräsident Dr.-Ing. Hubertus Brauer, BIngK Vizepräsident Ingolf Kluge, BIngK Präsident Dipl.-Ing. Hans-Ulrich Kammeyer, Prof. Dr.-Ing. habil. Dr.-Ing. E.h. Udo E. Meißner, Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Kammer Vizepräsident Dipl.-Ing. Michael Pütke.

## HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH

# Dr.-Ing. Hubertus Brauer wird 70

Geboren in Sehestedt im Kreis Eckernförde erlernte Brauer das Vermessungshandwerk buchstäblich von der Pike auf. Nach einer Lehre zum Vermessungstechniker studierte er Vermessungswesen an der FH Essen und der TU Hannover, bevor er 1985 an der RWTH Aachen promoviert wurde. Seit seiner Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Jahr 1988 führt er gemeinsam mit seinem Partner die Bürogemeinschaft Dr. Brauer und Glunz in Ratingen.

Berufspolitisch engagiert sich Brauer unter anderem für den BDVI, dessen Vizepräsident er von 2002 bis 2009 war. Die Entwicklung der Ingenieurkammer-Bau NRW prägte er von Beginn an maßgeblich mit. Als Mitglied der ersten Stunde war er in zahlreichen Ausschüssen aktiv, seit 2009 bekleidet er das Amt des Vizepräsidenten. Sein besonderes Interesse gilt dem Berufsrecht – als Vorsitzender leitet er den gleichnamigen Ausschuss der BIngK. Darüber hinaus ist er Vizepräsident der Bundesingenieurkammer und Vize-

präsident des ECEC. In seiner Freizeit widmet er sich am liebsten der Familie.

Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Vorstand und Geschäftsstelle gratulieren Dr.-Ing. Hubertus Brauer sehr herzlich zu seinem 70sten Geburtstag und wünschen ihm alles Gute für die Zukunft, Gesundheit und weiterhin viel Erfolg!



Dr.-Ing. Hubertus Brauer

Fortsetzung von Seite 1

der Versammlung. Die Delegierten sprachen sich einstimmig für einen gesetzlichen Regelrahmen mit einem Mittelsatz aus sowie für einen Angemessenheitsvorbehalt und die Rückführung der 2009 ausgegliederten Leistungen nach Anlage 1 der HOAI; hierfür werde sich der Berufsstand einsetzen. Der Bundesingenieurkammerpräsident appellierte zudem an die Planerinnen und Planer, sich nicht auf einen ruinösen Preiswettbewerb einzulassen, denn Qualität habe ihren Preis! Weitere für den Berufsstand relevante Themen, über die diskutiert wurde, waren u.a. ein Rügerecht der Kammern bei Vergabeverfahren und die Überlegungen der ARGEBAU, qualifikatorische Anforderungen an Bauingenieur\*innen auch bauordnungsrechtlich zu verankern.

## Datenänderungen

Haben sich Ihre Adressdaten oder die Bankverbindung geändert? Dann teilen Sie uns diese Änderungen bitte zu gegebener Zeit mit, damit wir die Einträge in unserer Mitgliederdatenbank stets aktuell halten können. Vielen Dank.

Sie erreichen die Geschäftsstelle per E-Mail [info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de), telefonisch unter 0211/130 67-0 oder per Briefpost:

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf

[www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

## IM INTERVIEW

# Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW

Gemeinsam bilden sie den Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW: 13 Personen, die wir im Jahresverlauf an dieser Stelle in kurzen Interviews vorstellen. In dieser Ausgabe stehen Dipl.-Ing. Alexander Pirlet und Dipl.-Ing. Burkhard Kreuter Rede und Antwort.



**Von Anfang an dabei ist Diplom-Ingenieur Alexander Pirlet. Der 60-jährige Prüflingenieur für Baustatik ist seit 25 Jahren Mitglied der Vertreterversammlung und seit 2016 Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW. Pirlet leitet in dritter Generation eine Ingenieurgesellschaft in Köln.**

**Warum sind Sie Ingenieur geworden?**  
Aus Familientradition, mein Urgroßvater war bereits Bauingenieur in Belgien, mein Großvater in Aachen, mein Vater in Köln.

**Würden Sie sich jetzt wieder für Ihren**

**Beruf entscheiden?**

Ja, jederzeit.

**Was sind Ihre beruflichen Schwerpunkte/Kernaufgaben?**

Konstruktive Entwürfe in der Tragwerksplanung sowie baustatische Prüfungen, hier wiederum die Schlüssigkeit der Entwürfe.

**Was ist Ihnen in Ihrem Beruf am wichtigsten?**

Selbstverantwortlich handeln und entscheiden zu können – als Freiberufler die Suppe, die ich einbrocke, auch selber auslöffeln.

**Sie leiten in Köln ein Büro mit 65 Mitarbeitern. Welche Situationen schätzen Sie am meisten?**

Den fachlichen Austausch mit Kollegen.

**Wo liegen die zentralen Herausforderungen der Zukunft in Ihrem eigenen Berufsfeld mit kleinen und mittelständischen Strukturen?**

Ein Netzwerk zu schaffen, in dem sich aufgabenbezogen jeweils mehrere Büros zu einem Team zusammenfinden, um auch große, komplexe Projekte erfolgreich abwickeln zu können.

**In 34 Jahren Berufstätigkeit haben Sie Höhen und Tiefen kennengelernt. Was raten Sie heutigen Berufseinsteigern?**

Nach einer breiten und fundierten Ausbildung nicht zu früh eine Spezialisierung anstreben. Die Probleme der beteiligten

*Fortsetzung: Seite 4*



**Schon 1993 wirkte er im Gründungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau NRW mit: Diplom-Ingenieur Burkhard Kreuter aus Wuppertal ist Vermessungsingenieur und Geschäftsführer des Verbands Deutscher Vermessungsingenieure. Im März 2019 wurde der 63-Jährige erstmals in den Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW gewählt. Kreuter war bislang schon in den Ausschüssen Berufsrecht und Berufsausübung sowie Kammerrecht aktiv.**

**Warum sind Sie Ingenieur geworden?**  
In der Nähe meines Wohnortes wurde ein größerer Schulanbau in steilem Gelände begonnen. Und, wer war der Erste auf der Baustelle? Ein öffentlich

bestellter Vermessungsingenieur. Ich habe ihn mit Fragen zu seiner Arbeit genervt. Schon nach wenigen Tagen war für mich klar: Ich werde auch Vermessungsingenieur (Geodät).

**Wann Sie sich noch einmal für einen Beruf entscheiden könnten, welcher wäre das und warum?**  
Der Beruf des Geodäten ist abwechslungsreich. Man wird nicht nur mit unterschiedlichen Aufgaben konfrontiert, sondern hat auch täglich mit Grundstückseigentümern zu tun, denen man sein Handeln erklären muss. Bis heute bin ich der Meinung, dass ich erneut diesen Beruf wählen würde.

**Welchen Schwerpunktthemen widmen Sie sich in Ihrer Vorstandstätigkeit?**

Mein Ziel ist es, die Interessen der freiwilligen Kammermitglieder im Vorstand

zu vertreten.

**Warum haben Sie sich entschieden, erstmals für den Vorstand zu kandidieren?**

Da ich schon vor 26 Jahren in den Gründungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau NRW berufen wurde und seither viele Jahre Mitglied der Vertreterversammlung sowie Mitglied in verschiedenen Ausschüssen bin, war es für mich klar, zukünftig den Vorstand der Kammer zu unterstützen.

**Was machen Sie am Wochenende?**

Da ich in meiner ehrenamtlichen Funktion als Geschäftsführer (Verband Deutscher Vermessungsingenieure VDV – Berufsverband) unter der Woche oft unterwegs bin, bleibt am Wochenende einiger Schreibkram zu erledigen oder ich widme mich meinen Kindern und der Enkelin.

Fortsetzung von Seite 3

Planer nachfragen – als Grundlage für die eigenen lebenslangen Lernziele.

#### **Was ist für Sie die größte Baustelle im Bauwesen?**

Ausreichend qualifizierten und entsprechend gut bezahlten Nachwuchs ausbilden, insbesondere auch auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber.

#### **Was macht das Bauwesen als Berufsfeld für Sie besonders?**

Man kann die Dinge anfassen, an deren Entstehen man mitgewirkt hat.

#### **Was sollte sich aktuell im Bauwesen dringend ändern?**

Dass die öffentliche Hand die Aufträge an den billigsten Anbieter vergibt.

#### **Wo liegen die zukünftigen Herausforderungen im Bauwesen?**

Am Erhalt der freiberuflichen Tätigkeit der Planer als Garant für hohes technisches Niveau – dies auf Grundlage einer umfassenden Digitalisierung.

#### **Was sind Ihre Ziele als Vorstandsmitglied?**

Den Ingenieur in der öffentlichen Wahrnehmung als Marke etablieren, ohne den sich auf dieser Welt kein einziges Rad dreht: weder zum Guten noch zum Schlechten.

#### **Welchen Schwerpunktthemen widmen Sie sich in Ihrer Vorstandstätigkeit?**

Schaffung einer modernen Bauordnung, die flexibel Anpassungen an die jeweiligen Randbedingungen ermöglicht.

#### **Warum haben Sie sich seinerzeit entschieden, für den Vorstand zu kandidieren?**

Um einen Beitrag zu leisten, das 4-Augen-Prinzip zu stärken und möglichst sogar europaweit zu etablieren.

#### **Warum haben Sie erneut für einen Sitz im Vorstand kandidiert?**

Die Arbeit zieht sich zeitlich in die Länge – sie macht aber mit unserem Präsidenten Heinz Bökamp auch viel Spaß.

#### **Was machen Sie am Wochenende?**

Mit unseren Hunden spazieren gehen, lesen oder ins Kino gehen sowie Golf spielen.

#### **Mit wem verbringen Sie Ihre freie Zeit besonders gerne?**

Mit meiner Frau und unseren beiden Kindern.

#### **Gibt es ein bestimmtes Reiseziel, das Sie bislang noch nicht besucht haben?**

Südamerika sowie die Antarktis

#### **Haben Sie ein Hobby, das Ihnen besonders wichtig ist?**

Ich leite seit 12 Jahren den Förderverein der Rheinischen Musikschule Köln, die mit über 300 Lehrern und 10.000 Schülern das Schwergewicht in Köln in Sachen musikalischer Bildung darstellt. Über gemeinsames Musizieren insbesondere von Jugendlichen in Orchestern oder Bands, leisten wir einen wichtigen Beitrag zu deren Integration sowie Entwicklung sog. „soft skills“, oder „Secundärtugenden“.

Dabei kommt es zu einer Vielzahl hochkarätiger Musikveranstaltungen der unterschiedlichsten Richtungen, die zu besuchen uns immer große Freude bereitet.

## MINISTERIALBLATT NRW

### **Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt)**

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat am 22. August 2019 das Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Verwaltungsabkommen) bekanntgemacht. Es ist nach Übersendung der Vertragsurkunden aller Vertragspartner am 1. Juni 2019 in Kraft getreten.

**MBL. NRW. 2019 S. 382**

### **Fünfter Erlass zur Änderung des Liegenschaftskatastererlasses**

Mit Runderlass des Ministeriums des Innern vom 27. September 2019 wird der „Liegenschaftskatastererlass“ vom 13. Januar 2009 (MBL. NRW. S. 45), der zuletzt durch Runderlass vom 27. Oktober 2016 (MBL. NRW. S. 703) geändert worden ist, geändert.

**MBL. NRW. 2019 S. 512**

## Kammer der Möglichkeiten

Wie profitieren Ingenieurinnen und Ingenieure von einer Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau NRW? Alle Informationen hierzu haben wir übersichtlich auf einer Informations-Website zusammengefasst – wichtig für Sie, aber auch für alle, die sich für eine Mitgliedschaft interessieren.

[www.kammer-der-moeglichkeiten.de](http://www.kammer-der-moeglichkeiten.de)

## IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW  
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf  
Telefon: 0211/13067-0, Fax: 0211/13067-150  
[info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de), [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Christoph Spieker M.A.  
Redaktion: IK-Bau NRW  
Layout: redaktion3.de  
Fotos: Archiv (1, 2, 3, 5), Conrath (6)  
Keine Haftung für Druckfehler.

## AKADEMIE

# Ingenieurakademie West wird gGmbH: Für die Zukunft gut gerüstet

Durch notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages wurden Ende September die Weichen für eine zukunftsorientierte Aufstellung der Ingenieurakademie West gestellt.

Nachdem die Mitgliederversammlung des Vereins im letzten Jahr durch einstimmigen Beschluss den Weg freigemacht hatte zur Umwandlung des eingetragenen Vereins (e. V.) in eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH), war der Vereinsvorstand beauftragt, die weiteren notwendigen Schritte zu veranlassen. Auf diesem Weg ließ er sich

von einer renommierten Anwalts- und Steuerberaterkanzlei begleiten.

„Durch die Rechtsform der gGmbH stellt sich die Akademie neu auf, um auf die Herausforderungen der Zukunft noch besser und flexibler reagieren zu können“, stellte der 1. Vorsitzende des Vereins, Prof. Dr.-Ing. Reinhard Harte, fest. So ist nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehen, dass die fachliche Arbeit der Akademie durch einen fünfköpfigen Beirat unterstützt wird, der über Branchenkenntnisse verfügt. Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp zeigte sich sehr zufrieden mit

den Ergebnissen der bislang geleisteten Vorarbeit. „Die Gesellschaftsanteile an der Akademie wird die Kammer zu 100 Prozent halten. Für die Zukunft ist damit die Teambefähigung zwischen Kammer und Akademie gesichert.“

Das operative Geschäft wird in den Händen einer hauptamtlichen Geschäftsführung liegen. Diese Aufgabe übernimmt zunächst Dr. Wolfgang Appold, der bereits als Geschäftsführer für die Akademie tätig ist.

Die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister wird in Kürze erfolgen.



V.l.n.r.: Dr. Wolfgang Appold, Dipl.-Ing. Markus Kramer, Dipl.-Ing. Wolfgang Glunz, Dipl.-Ing. Manfred Przybilla, Prof. Dr.-Ing. Reinhard Harte, Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Dipl.-Ing. Wolfram Schlüter.

## AUS DEN EIGENEN REIHEN

# Neuer Sachverständiger anerkannt

Die Ingenieurkammer-Bau NRW ernannte am 10. Oktober 2019 einen neuen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes. Dipl.-Ing. Christoph Esser konnte vor dem Prüfungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau NRW seine hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachweisen. „Zukünftig steht er Bauherren, aber auch den Bauaufsichtsbehörden mit seiner Prüfkompentenz zur Verfügung“, sagte Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, im Rahmen der Verleihung in Düsseldorf. Dipl.-Ing. Christoph Esser aus Neuss studierte Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal mit dem Schwerpunkt Brand- und Explosionsschutz.

Alle durch die Ingenieurkammer-Bau NRW „Staatlich anerkannten Sachverständigen“ sind unter [www.ikbaunrw.de/kammer/service/ingenieursuche](http://www.ikbaunrw.de/kammer/service/ingenieursuche) zu finden.



Anerkennung in Düsseldorf (von links): Dipl.-Ing. Christoph Esser und Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW.

niieursuche zu finden. Ansprechpartnerin staatlich anerkannte Sachverständige für Brandschutz: Dipl.-Ing.

Jessica Zothe, Ingenieurreferat, Telefon: 0211/13067-120, E-Mail: [zoth@ikbaunrw.de](mailto:zoth@ikbaunrw.de).

## FACHINFORMATION

## Aktualisierter Service für die qualifiziert Tragwerksplanenden

Die gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigung und Bestätigung für die qualifiziert Tragwerksplanenden (qTWP) werden seit Beginn des Jahres auf der Kammerhomepage in Formularform (Word-Datei) bereitgestellt. Ein zusätzlicher Service der Kammer: Seit September 2019 ist dort ebenfalls ein Formular zu finden, mit dem eine Erklärung über die Beauftragung zur Durchführung stichprobenhafter Kontrollen während der Bauausführung abgegeben werden kann. Dies kann bei Bedarf der Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Neu ist zudem, dass diese Formulare in einer geänderten Form so zur Verfügung stehen, dass der von der Ingenieurkammer-Bau NRW für die qTWP bereitgestellte elektronische Stempel eingebunden werden kann. Folgende Bescheinigungen haben wir für Sie bereitgestellt:

a) Bescheinigung des qTWP über die persönliche stichprobenhafte Kontrolle der Baustelle gemäß § 68 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW 2018 (gesetzlich vorgeschrieben, Einbindung des digitalen Stempels möglich),

b) Bestätigung des qTWP gemäß § 62 Absatz 3 Satz 3 BauO NRW 2018. Diese ist immer dann erforderlich, wenn eine bauliche Anlage, die beseitigt werden soll, an ein Gebäude angebaut ist, das bestehen bleiben soll (gesetzlich vorgeschrieben, Einbindung des digitalen Stempels möglich),

c) Erklärung des qTWP, dass die Beauftragung durch die Bauherrschaft über die stichprobenhaften Kontrollen erfolgt ist (Service, Einbindung des digitalen Stempels möglich).

## FACHINFORMATION

# Wichtige Information zur Bauvorlageberechtigung

In der täglichen Beratungspraxis der Kammer kommt es immer wieder vor, dass Personen unabhängig von einer Kammermitgliedschaft meinen, dass die ehemals von einer unteren Bauaufsichtsbehörde ausgestellte Bescheinigung über das Bestehen der Bauvorlageberechtigung nach wie vor Gültigkeit besitzt. Dies trifft nach Auffassung der Kammer nicht zu! Vielmehr gilt bereits seit dem 28.12.2009 folgende Regelung im Hinblick auf § 70 Absatz 3 Nummer 2. BauO NRW: Bauvorlageberechtigt ist, wer „2. als Mitglied einer Ingenieurkammer in die von der Ingenieurkammer-Bau NRW geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintra-

gungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen, soweit diese an die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer geknüpft sind,...“.

Danach ist klar, dass allein die Listenführung über die Bauvorlageberechtigung ausschlaggebend dafür ist, ob man dieses Recht ausüben darf. Dagegen kann eine Bescheinigung, die nicht an die Listenführung bei der Ingenieurkammer-Bau NRW (oder einer anderen Ingenieurkammer) geknüpft ist, nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Kammermitgliedern, die sich noch nicht haben eintragen lassen, wird empfohlen, dies schnellstmöglich nachzuholen.

## EUGH-URTEIL VOM 4. JULI 2019

## Unwirksamkeit der HOAI-Mindest- und Höchstsätze oder: Der verlorene Prozess der Bundesregierung

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 04. Juli 2019 festgestellt, dass verbindliche Mindest- und Höchstsätze in der HOAI EU-rechtswidrig sind.

Die Konsequenz ist, dass die Bundesregierung verpflichtet ist, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, um den durch den EuGH festgestellten EU-Verstoß auszuräumen. Dabei ist es Aufgabe der Bundesregierung, die festgestellten unionsrechtswidrigen Zustände zu beseitigen.

Bis dies geschehen ist, wird erwartungsgemäß eine lange Zeit ins Land gehen. Bis dahin allerdings muss die Bundesregierung unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um ein unionskonformes Verwaltungshandeln zu si-

chern. Da der EuGH nicht generell die HOAI verworfen hat, sondern nur die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze, stand die Bundesregierung jetzt vor der Problematik, schnellstmöglich und übergangsweise passende Regelungen zu finden für die von ihr zu verantwortenden Vertragsverhältnisse, die sie über die Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) abwickelt. Hierzu hat die Bundesregierung nun „Hinweise zur Anwendung der HOAI/angepasste Vertragsmuster RBBau“ an diejenigen ö. r. Einrichtungen versendet, die unter ihrem Kompetenzbereich liegen.

Fortsetzung: Seite 9

## Büronachfolge oder -übernahme: Sprechstunde für Kammermitglieder

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprachstunden“ an.

Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinanderklaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprachstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

**Termine im Jahr 2019:**  
**17.12.2019**

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte:  
Patricia Clevenhaus  
Tel. 0211/13067-131  
E-Mail: clevenhaus@ikbaunrw.de



## Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

### **Peter Messner**

Management Consultants  
Brendstraße 5  
78647 Trossingen  
Telefon 07425 327450  
Telefax 07425 327451  
Mobil 0170 8169601  
peter.messner@pmmc.eu  
www.pmmc.eu

### **Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA**

Dr.-Ing. Preißing AG  
Unternehmensberatung für  
Architekten und Ingenieure  
Römerstraße 121  
71229 Leonberg  
Telefon 07152 926188-0  
Telefax 07152 926188-8  
info@preissing.de  
www.preissing.de

## Überprüfung der Fortbildung im Januar 2020

Alle Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden (§ 46 Absatz 2 Satz 4 BauKaG NRW). Die Fort- und Weiterbildungsordnung sieht vor, dass jährlich 10 % der Kammermitglieder stichprobenartig nach dem Zufallsprinzip überprüft und gebeten werden, die erforderlichen Zeiteinheiten nachzuweisen.

### **Bitte aktualisieren Sie daher bis zum 31.12.2019 Ihr Fortbildungskonto.**

Alle Mitglieder haben im geschützten Bereich unter <http://www.ikbaunrw.de/mitglieder/meine-ik-bau/> die Möglichkeit, das Fortbildungskonto einzusehen und die Teilnahme an einer von der Kammer anerkannten Fortbildungsveranstaltung dem Fortbildungskonto gutzuschreiben. Diese Eintragungen können bei der nächsten jährlichen Stichprobe mit ausgewertet werden. Bitte bewahren Sie Ihre Teilnahmebescheinigung auf und senden uns diese nur im Falle einer konkreten Anfrage zu. Für weitere Informationen steht Ihnen Monika Klee unter [klee@ikbaunrw.de](mailto:klee@ikbaunrw.de) oder Tel. 0211/13067-125 gerne zur Verfügung.

## Veröffentlichung persönlicher Daten

Die Ingenieurkammer veröffentlicht im Kammer-Spiegel (als Online- und Printversion) unter der Rubrik „Geburtstage“ bestimmte Geburtstage von kammerzugehörigen Ingenieurinnen und Ingenieuren. Diese Gratulation ist der Ingenieurkammer ein besonderes Anliegen, setzt jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen das Einverständnis der Jubilare voraus. Zu diesem Zweck benötigen wir eine Zustimmung per E-Mail ([info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de)) oder die Zusendung dieses Abschnittes per Post. Die Einverständniserklärung wird von jedem Mitglied benötigt und kann jederzeit per E-Mail, Fax oder schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW widerrufen werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ingenieurkammer-Bau NRW aus Anlass meines 60., 65., 70., 75., 80. und aller weiteren Geburtstage meinen Namen, akademische Grade und geschützte Berufsbezeichnungen (wie z. B. Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur) unter Hinweis auf den entsprechenden Geburtstag im Kammer-Spiegel veröffentlicht.

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(Straße)

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
[info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de)  
Fax: 0211/13067-150

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

Fortsetzung von Seite 7

Nachrichtlich hat die Bundesregierung ihre niedergelegte Rechtsauffassung auch den Ländern mitgeteilt, den übrigen Bundesministerien, Bundesoberbehörden etc.

### Die Auffassung der Bundesregierung lautet wie folgt:

Da Mindest- und Höchstsätze nach der Entscheidung des EuGH durch das nationale Recht der Bundesrepublik, so wie geregelt, nicht mehr verbindlich geregelt werden darf, besteht grundsätzlich kein Anspruch, in bestehenden Verträgen auf Anpassung dieser Verträge an das HOAI-Mindesthonorar.

Die Verträge, bei denen das Honorar unter dem HOAI-Mindestsatz vereinbart worden ist, sind weiterhin wirksam, ein Anpassungsanspruch der Honorare an das HOAI-Mindesthonorar scheidet aber aus, auch im Rahmen von Stufenverträgen.

Die Bundesregierung unterlässt es einen Hinweis zu geben, dass sie dies gleichwohl für angemessen hält, um einen ruinösen Preiswettbewerb zu vermeiden.

Bei der Vergabe von Planungsleistungen im Anwendungsbereich der HOAI können unter Berücksichtigung der EuGH-Entscheidung keine Angebote mehr ausgeschlossen werden, die die Mindestsätze der HOAI unterschreiten oder die Höchstsätze der HOAI überschreiten. Zwar können die HOAI-Honorare jederzeit zum Gegenstand einer individualvertraglichen Vereinbarung über die Honorarberechnung gemacht werden, es ist den Vertragsschließenden aber unbenommen, nun sog. Minderhonorare zu vereinbaren. Bei öffentlichen Vergaben wird es deshalb in Zukunft darauf ankommen, wie die Vergabestelle § 76 Abs. 1 Satz 1 VgV auslegt. Nach wie vor gilt § 76 Abs. 1 Satz 1 VgV, wonach Architekten- und Ingenieurleistungen im Leistungswettbewerb zu vergeben sind. Dagegen ist der Satz 2: Ist die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Hono-

rarordnung zu vergüten, ist der Preis im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen nicht mehr per se zu berücksichtigen, auch wenn Leistungen in einem HOAI-Leistungsbild abgefragt werden.

§ 60 Abs. 1 VgV gilt aber weiterhin, also auch für Architekten- und Ingenieurleistungen. Erscheint deshalb ein Honorar im Verhältnis zu den zu erbringenden Leistungen ungewöhnlich niedrig, muss der Auftraggeber um Aufklärung bitten. Ungewöhnlich niedrig sind grundsätzlich Honorare unter dem HOAI-Mindestsatz, denn die Bundesregierung hat stringent vertreten, dass unterhalb des HOAI-Mindestsatzes eine Auskömmlichkeit der Honorierung nicht vorliegt, so ihre Argumentation gegenüber dem EuGH.

Darüber hinaus ist weiterhin § 60 Abs. 3 VgV zu berücksichtigen. Der öffentliche Auftraggeber muss Angebote über § 60 Abs. 3 VgV an folgenden Kriterien messen, die er besonders prüfen muss:

1. die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens einer Lieferleistung oder der Erbringung der Dienstleistung,
2. die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Lieferung der Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt,
3. die Besonderheiten der angebotenen Liefer- oder Dienstleistung,
4. die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere der für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, oder
5. die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe für das Unternehmen.

Für Architekten- und Ingenieurleistungen kommt die Ziff. 1 in Betracht,

## Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

### Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

montags bis freitags  
9:00 bis 19:00 Uhr  
Telefon 0228/72625-120

### Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags & donnerstags  
10:30 bis 13:00 Uhr und  
14:30 bis 17:00 Uhr  
mittwochs und freitags  
10:30 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211/6887280

### Rechtsanwalt

#### Lars Christian Nerbel

montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr

### Rechtsanwalt

#### Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt

dienstags bis donnerstags  
10:00 bis 16:00 Uhr

### Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller

montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr  
jeweils Telefon 0228 972798-222

### Dr. Alexander Petschulat, Stabsstelle Geschäftsführung

montags bis donnerstags  
9:00 bis 15:00 Uhr  
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211/13067-140

Fortsetzung Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

nämlich die Feststellung der Wirtschaftlichkeit einer Dienstleistung, hier einer HOAI-Leistung, die unterhalb des Mindestsatzes liegt und Ziff. 2, dort die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, unter denen eine Dienstleistung erbracht werden soll. Die Ziff. 3, 4, 5 gelten so oder so und haben keinen unmittelbaren Bezug zu HOAI-Leistungen.

Vorschriften der HOAI, die sowieso schon zu HOAI-Minderungen genutzt werden können, nämlich

- Leistungswiederholungen
- Leistungen, die nicht über die HOAI erfasst sind,

sind nicht zu berücksichtigen, denn diese Tatbestände sind entweder in der HOAI erfasst, aber nicht EU-rechtswidrig oder nicht der HOAI erfasst, mithin nach der geltenden Rechtsprechung sowieso frei vereinbar.

Im Verhandlungsverfahren bedeutet dies, dass der Bieter exakt erklären muss, warum er über „Rabattierungen“ in einen Honorarwettbewerb einsteigt, außerhalb der durch die Bundesregierung und die Länder erklärten noch auskömmlichen HOAI-Mindestsätze. Da der HOAI-Leister, anders als ein gewerblicher Bieter, keine Möglichkeiten hat, über Lieferleistungen günstige Einkäufe usw. Argumente vorzutragen und das Ingenieurbüro allein intellektuelle Leistungen anbietet, muss schon eine zufriedenstellende Erklärung nach § 60 Abs. 3 VgV vorliegen, die das Minderhonorar überzeugend erklärt.

Kommt der öffentliche Auftraggeber nach Prüfung und einer zu verlangenden Aufklärung über das Zustandekommen eines ungewöhnlich niedrigen Preises zu dem Ergebnis, dass der Preis, hier das Honorar, nicht zufriedenstellend erklärt werden kann, kann er den Zuschlag ablehnen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 VgV.

Berücksichtigt man, dass die Bundesregierung immer wieder gegenüber dem EuGH argumentiert hat, dass die Einhaltung der HOAI-Min-

destsätze das entscheidende Kriterium sei, einen Qualitätswettbewerb durchzuführen und dass unterhalb der HOAI-Mindestsätze keine ordnungsgem. qualitätsvolle Planungsleistung zu erwarten sei, so wären theoretisch natürlich Angebote, die die HOAI-Mindestsätze verletzen, automatisch auszuschneiden, wenn ein Minderhonorar nicht zufriedenstellend erklärt werden kann. Es steht zu befürchten, dass Bieter, aber auch die öffentlichen Auftraggeber selbst Argumente finden, warum zu vergebende Aufträge unterhalb der HOAI-Mindestsätze angeboten worden sind. Hauptkriterium zur Preisfindung muss für den öffentlichen Auftraggeber aber immer die Leistung sein. Werden HOAI-Minderhonorare angeboten, hilft es, im Verhandlungsverfahren nur die Nachlässe durch Minimierung von Leistungen zu erklären, um hierüber ein noch auskömmliches Honorar begründen zu können. Leistungsminimierung will die Vergabestelle aber nicht, da dann eine Neuvergabe stattzufinden hat.

Vergaben unterhalb der VgV-Schwellenwerte richten sich nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die für den Bund und nach Umsetzung bereits auch für die Bundesländer gilt. Für den Bund seit dem 2. September 2017, für das Land Nordrhein-Westfalen seit dem 9. Juni 2018.

In § 50 ist dort geregelt, dass freiberufliche Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind. Hierbei ist so viel Wettbewerb zu schaffen wie dies nach der Natur des Geschäftes oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Dies bedeutet für die Praxis, dass die Grundsätze der VgV, die in allgemeiner Form für alle Liefer- und Dienstleistungsaufträge auch über die UVgO erfasst sind, durch Unterschwellenverträge ebenfalls eingehalten werden müssen.

Unter Nutzung der gesamten BGH-Rechtsprechung müssten deshalb für die Zukunft Nachprüfungsverfahren in Gang gesetzt werden, bei denen Honorare unterhalb der HOAI-

Mindestsätze ohne Leistungsminimierung vergeben werden.

Absehbar wird es zu einer Vielzahl von Nachprüfungsverfahren kommen, bei denen es darauf ankommen wird, das angebotene Honorar zufriedenstellend über die abverlangte Leistung zu erklären. Diese Erklärung hat immer zur Voraussetzung, dass zuerst einmal das richtige Honorar nach der HOAI über die dort nach wie vor geltenden Honorarparameter bestimmt wird. Die dann angebotene Minderhonorierung muss ausgehend von dem richtigen Honorar zufriedenstellend erklärt werden. Da der Preis nur im Verhältnis zur Leistung erklärbar ist, müssen sachliche Kriterien der Preisbildung als Maßstab gelten. Immer gilt § 60 Abs. 1 VgV, dass Honorare im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung nicht ungewöhnlich niedrig sein dürfen. Der Maßstab zur Bemessung der Ungewöhnlichkeit ist der des HOAI-Mindestsatzes, unter dem anzubieten zufriedenstellend erklärt werden muss. Die blanke Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze jedenfalls ist ungewöhnlich, weil nach Auffassung der Bundesregierung und des Bundesrates, die die HOAI als Rechtsverordnung zu verantworten haben, Mindestpreise festgesetzt worden sind, unter denen zu arbeiten ungewöhnlich ist, weil nicht qualitätsfördernd und auch nicht kostendeckend gearbeitet werden kann.

Zivilrechtlich ist es immerhin so, dass unabhängig vom EuGH-Urteil im übliche Vergütung nach § 632 Abs. 2 HOAI mindestens immer der Mindestsatz ist, aufgestellt nach den Kriterienkatalogen, Leistung, wie sie in den Leistungsbildern der HOAI festgelegt worden ist, Honorarzone, anrechenbare Kosten, Honorar zwischen Mindest- und Höchstsatz = übliche Vergütung.

Wie unklar die Situation nun ist, ergibt sich daraus, dass widersprechende obergerichtliche Entscheidungen vorliegen, wonach das Urteil des EuGH hier erst einmal überhaupt

Fortsetzung: Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

nicht zu beachten ist (OLG Celle), da das Urteil allein zwischen den Parteien, nämlich der EU und der Bundesrepublik gilt und insoweit private Rechtsverhältnisse unberührt sind oder Entscheidung OLG Düsseldorf, Kammergericht Berlin, wonach die Frage, ob das EuGH-Urteil überhaupt Auswirkungen auf laufende Verträge hat, dem BGH zur Entscheidung vorgelegt worden ist.

Eins jedenfalls ist klar, die EuGH-Entscheidung bindet zuerst einmal allein die öffentliche Vergabestelle. Sie bindet aber die öffentliche Vergabestelle nicht insoweit, als diese die „HOAI-Rabattierung“ akzeptieren müsste, vielmehr ist die „HOAI-Rabattierung“ genau am Kriterienkatalog des § 60 VgV zu prüfen, m. a. W., die Vergabestelle muss im durchgeführten Verhandlungsverfahren Aufklärung verlangen, warum ein Minderangebot vorliegt und wie dieses zustande

kommt und ob dieses Minderangebot zufriedenstellend aufgeklärt werden kann. Dies dürfte zur Zeit nicht einfach sein unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die übliche Vergütung in der Bundesrepublik nach wie vor ein Honorar zwischen HOAI-Mindest- und HOAI-Höchstsatz ist.

Prof. Dr. Sangenstedt  
sangenstedt@caspers-mock.de

## GEBURTSTAGE

NOVEMBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich. Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

### 60 Jahre

Dipl.-Ing. Thomas Menter  
Dr.-Ing. Jörg Rößeler, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Martin Eyckeler  
Dipl.-Ing. Andronicos Adoni  
Dipl.-Ing. Uwe Säck  
Dipl.-Geogr. Andreas Benstem  
Dipl.-Ing. Jaouad Bourakkadi  
Dipl.-Ing. Hermann-Josef Schmitz  
Dipl.-Ing. Jörg Klaphecke  
Dipl.-Ing. Ulrich Hartwig  
Dipl.-Ing. Klaus Burgard  
Dipl.-Ing. Guido Gehlmann  
Dipl.-Ing. Bernhard C. Zschocke  
Frank Georgi  
Dipl.-Ing. Stefan Haumann  
Dipl.-Ing. Ralf Lüke  
Dipl.-Ing. Reinhard Schmidt  
Dipl.-Ing. Uwe Stumpe  
Dipl.-Ing. Albert Wolzenburg  
Dipl.-Ing. Susanne Sauerland-Leyendecker  
Dipl.-Ing. Stefan Lange  
Dipl.-Ing. (FH) Hamid Shahabeddin, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Johannes Lemm, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Siegfried Müller-Dellhoven, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Geol. Ulrich Eiserlo  
Dipl.-Ing. Klaus Arnold  
Dipl.-Ing. Norbert Kuhn

Dipl.-Ing. Peter Dick  
Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks  
Dr.-Ing. Uwe Herbert Dietz, Beratender Ingenieur

### 65 Jahre

Dipl.-Ing. Dietmar Warias, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Rolf Nowak  
Dipl.-Ing. Jürgen Ewald  
Dipl.-Ing. Zofia Tucholski  
Dipl.-Ing. Karlheinz Bross, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Ulrich Wallmann  
Dr.-Ing. Jürgen Wiese  
Dr.-Ing. Dieter Thiel  
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Niebes  
Dipl.-Ing. Rainer Kröger, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Burkhard Imken  
Dipl.-Ing. Rolf Mühlenbach  
Dipl.-Ing. Franz-Otto Schneider  
Dipl.-Ing. Helmut Hamm  
Dipl.-Ing. Friedrich Becker  
Dipl.-Ing. Günter Herrmann  
Dipl.-Ing. Konrad Renz, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Gerhard Helfer, Beratender Ingenieur, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Walter Wetzlar, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Wolfgang Simon, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Ulrich Epp, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Gerhard Eusterfeldhaus  
Dipl.-Ing. Heinz-Günter Schmidt

Dipl.-Ing. Hubert Kreß  
 Dipl.-Ing. Wilfried Bücken  
 Dipl.-Ing. Sylwester Dreger  
 Diplom-Ingenieur Dirk Griepenburg

#### 70 Jahre

Dipl.-Ing. Heinz-Günter Wieken, Beratender Ingenieur  
 Dr.-Ing. Hubertus Brauer, ÖbVI  
 Dipl.-Ing. Heinz Gerlach, ÖbVI  
 Dipl.-Ing. Claus Dachsel  
 Dipl.-Ing. Johann Schlattner  
 Dipl.-Ing. Hans-Hermann Schützeichel  
 Dipl.-Ing. Hany Azer

#### 75 Jahre

Dipl.-Ing. H. Ulrich Langen, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Paul Corall Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Rolf Marquardt  
 Dipl.-Ing. Hartmut Schlüpmann  
 Dipl.-Ing. Hartmut Eicker ÖbVI  
 Dipl.-Ing. (FH) Reiner Fuchs, Beratender Ingenieur  
 Ing. Jürgen Göbel, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Theodor Sengelhoff, ÖbVI  
 Dipl.-Ing. Kurt Woltering, ÖbVI  
 Dipl.-Ing. Herbert Münker

#### 80 Jahre

Dipl.-Ing. Hanspeter Klein, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Hans-Joachim Sander  
 Dipl.-Ing. Manfred Weber

#### 81 Jahre

Dipl.-Ing. Ulrich Peddinghaus, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Ulrich Weise, Beratender Ingenieur  
 Ing. (grad.) Peter Bräutigam, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Günter Köhler  
 Dipl.-Ing. Hans-Joachim Natusch  
 Ingenieur Hans Stork

#### 82 Jahre

Dipl.-Ing. Helmut Hamelbeck

#### 83 Jahre

Dipl.-Ing. Ernst Jansen  
 Ing. Herbert Kunzog

#### 84 Jahre

Dipl.-Ing. Rudolf Meiling  
 Dr. rer. nat. Dieter Herbert  
 Ing. Oskar Müller

#### 85 Jahre

Dipl.-Ing. Josef Schäfers, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Bernard Würz, Beratender Ingenieur

#### 86 Jahre

Dipl.-Ing. Walter Tönnis  
 Dipl.-Ing. Karl Günter Menzel

#### 87 Jahre

Dr.-Ing. Otmar Schwab, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Karl-Heinz Kempken

#### 89 Jahre

Dipl.-Ing. Heinz Dannenberg, Beratender Ingenieur

#### 90 Jahre

Dipl.-Ing. Walter Neuhaus Beratender Ingenieur

#### 91 Jahre

Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Hinz, Beratender Ingenieur

#### 94 Jahre

Dr.-Ing. Heinrich Bild, Beratender Ingenieur

## Amtliche Mitteilung

Mitteilung über das Erlöschen einer öffentlichen Bestellung gem. § 22 Abs. 3 SVO IK-Bau NRW  
*Dipl.-Ing. Dieter Trawny, Essen*

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist erloschen:  
*Ingenieur William Pila, Grabenstätt*  
*Dipl.-Ing. Hartmut Duttig, Rehbürg-Loccum*  
*Dipl.-Ing. Christine Scholze, Beratende Ingenieurin, Erfurt*  
*Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Drexler, Burgoberbach*  
*Dipl.-Ing. Marion Margarete Endreß, Merkendorf*



V.l.n.r.: Kammer Vizepräsident Dr.-Ing. Hubertus Brauer, BlnGK Vizepräsident Ingolf Kluge, BlnGK Präsident Dipl.-Ing. Hans-Ulrich Kammeyer, Prof. Dr.-Ing. habil. Dr.-Ing. E.h. Udo E. Meißner, Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Kammer Vizepräsident Dipl.-Ing. Michael Pütke.

## HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH

# Dr.-Ing. Hubertus Brauer wird 70

Geboren in Sehestedt im Kreis Eckernförde erlernte Brauer das Vermessungshandwerk buchstäblich von der Pike auf. Nach einer Lehre zum Vermessungstechniker studierte er Vermessungswesen an der FH Essen und der TU Hannover, bevor er 1985 an der RWTH Aachen promoviert wurde. Seit seiner Zulassung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Jahr 1988 führt er gemeinsam mit seinem Partner die Bürogemeinschaft Dr. Brauer und Glunz in Ratingen.

Berufspolitisch engagiert sich Brauer unter anderem für den BDVI, dessen Vizepräsident er von 2002 bis 2009 war. Die Entwicklung der Ingenieurkammer-Bau NRW prägte er von Beginn an maßgeblich mit. Als Mitglied der ersten Stunde war er in zahlreichen Ausschüssen aktiv, seit 2009 bekleidet er das Amt des Vizepräsidenten. Sein besonderes Interesse gilt dem Berufsrecht – als Vorsitzender leitet er den gleichnamigen Ausschuss der BlnGK. Darüber hinaus ist er Vizepräsident der Bundesingenieurkammer und Vize-

präsident des ECEC. In seiner Freizeit widmet er sich am liebsten der Familie.

Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Vorstand und Geschäftsstelle gratulieren Dr.-Ing. Hubertus Brauer sehr herzlich zu seinem 70sten Geburtstag und wünschen ihm alles Gute für die Zukunft, Gesundheit und weiterhin viel Erfolg!



Dr.-Ing. Hubertus Brauer

Fortsetzung von Seite 1

der Versammlung. Die Delegierten sprachen sich einstimmig für einen gesetzlichen Regelrahmen mit einem Mittelsatz aus sowie für einen Angemessenheitsvorbehalt und die Rückführung der 2009 ausgegliederten Leistungen nach Anlage 1 der HOAI; hierfür werde sich der Berufsstand einsetzen. Der Bundesingenieurkammerpräsident appellierte zudem an die Planerinnen und Planer, sich nicht auf einen ruinösen Preiswettbewerb einzulassen, denn Qualität habe ihren Preis! Weitere für den Berufsstand relevante Themen, über die diskutiert wurde, waren u.a. ein Rügerecht der Kammern bei Vergabeverfahren und die Überlegungen der ARGEBAU, qualifikatorische Anforderungen an Bauingenieur\*innen auch bauordnungsrechtlich zu verankern.

## Datenänderungen

Haben sich Ihre Adressdaten oder die Bankverbindung geändert? Dann teilen Sie uns diese Änderungen bitte zu gegebener Zeit mit, damit wir die Einträge in unserer Mitgliederdatenbank stets aktuell halten können. Vielen Dank.

Sie erreichen die Geschäftsstelle per E-Mail [info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de), telefonisch unter 0211/130 67-0 oder per Briefpost:

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf

[www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

## IM INTERVIEW

# Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW

Gemeinsam bilden sie den Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW: 13 Personen, die wir im Jahresverlauf an dieser Stelle in kurzen Interviews vorstellen. In dieser Ausgabe stehen Dipl.-Ing. Alexander Pirlet und Dipl.-Ing. Burkhard Kreuter Rede und Antwort.



**Von Anfang an dabei ist Diplom-Ingenieur Alexander Pirlet. Der 60-jährige Prüflingenieur für Baustatik ist seit 25 Jahren Mitglied der Vertreterversammlung und seit 2016 Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW. Pirlet leitet in dritter Generation eine Ingenieurgesellschaft in Köln.**

**Warum sind Sie Ingenieur geworden?**  
Aus Familientradition, mein Urgroßvater war bereits Bauingenieur in Belgien, mein Großvater in Aachen, mein Vater in Köln.

**Würden Sie sich jetzt wieder für Ihren**

**Beruf entscheiden?**

Ja, jederzeit.

**Was sind Ihre beruflichen Schwerpunkte/Kernaufgaben?**

Konstruktive Entwürfe in der Tragwerksplanung sowie baustatische Prüfungen, hier wiederum die Schlüssigkeit der Entwürfe.

**Was ist Ihnen in Ihrem Beruf am wichtigsten?**

Selbstverantwortlich handeln und entscheiden zu können – als Freiberufler die Suppe, die ich einbrocke, auch selber auslöffeln.

**Sie leiten in Köln ein Büro mit 65 Mitarbeitern. Welche Situationen schätzen Sie am meisten?**

Den fachlichen Austausch mit Kollegen.

**Wo liegen die zentralen Herausforderungen der Zukunft in Ihrem eigenen Berufsfeld mit kleinen und mittelständischen Strukturen?**

Ein Netzwerk zu schaffen, in dem sich aufgabenbezogen jeweils mehrere Büros zu einem Team zusammenfinden, um auch große, komplexe Projekte erfolgreich abwickeln zu können.

**In 34 Jahren Berufstätigkeit haben Sie Höhen und Tiefen kennengelernt. Was raten Sie heutigen Berufseinsteigern?**

Nach einer breiten und fundierten Ausbildung nicht zu früh eine Spezialisierung anstreben. Die Probleme der beteiligten

*Fortsetzung: Seite 4*



**Schon 1993 wirkte er im Gründungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau NRW mit: Diplom-Ingenieur Burkhard Kreuter aus Wuppertal ist Vermessungsingenieur und Geschäftsführer des Verbands Deutscher Vermessungsingenieure. Im März 2019 wurde der 63-Jährige erstmals in den Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW gewählt. Kreuter war bislang schon in den Ausschüssen Berufsrecht und Berufsausübung sowie Kammerrecht aktiv.**

**Warum sind Sie Ingenieur geworden?**  
In der Nähe meines Wohnortes wurde ein größerer Schulanbau in steilem Gelände begonnen. Und, wer war der Erste auf der Baustelle? Ein öffentlich

bestellter Vermessungsingenieur. Ich habe ihn mit Fragen zu seiner Arbeit genervt. Schon nach wenigen Tagen war für mich klar: Ich werde auch Vermessungsingenieur (Geodät).

**Wenn Sie sich noch einmal für einen Beruf entscheiden könnten, welcher wäre das und warum?**

Der Beruf des Geodäten ist abwechslungsreich. Man wird nicht nur mit unterschiedlichen Aufgaben konfrontiert, sondern hat auch täglich mit Grundstückseigentümern zu tun, denen man sein Handeln erklären muss. Bis heute bin ich der Meinung, dass ich erneut diesen Beruf wählen würde.

**Welchen Schwerpunktthemen widmen Sie sich in Ihrer Vorstandstätigkeit?**

Mein Ziel ist es, die Interessen der freiwilligen Kammermitglieder im Vorstand

zu vertreten.

**Warum haben Sie sich entschieden, erstmals für den Vorstand zu kandidieren?**

Da ich schon vor 26 Jahren in den Gründungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau NRW berufen wurde und seither viele Jahre Mitglied der Vertreterversammlung sowie Mitglied in verschiedenen Ausschüssen bin, war es für mich klar, zukünftig den Vorstand der Kammer zu unterstützen.

**Was machen Sie am Wochenende?**

Da ich in meiner ehrenamtlichen Funktion als Geschäftsführer (Verband Deutscher Vermessungsingenieure VDV – Berufsverband) unter der Woche oft unterwegs bin, bleibt am Wochenende einiger Schreibkram zu erledigen oder ich widme mich meinen Kindern und der Enkelin.

Fortsetzung von Seite 3

Planer nachfragen – als Grundlage für die eigenen lebenslangen Lernziele.

#### **Was ist für Sie die größte Baustelle im Bauwesen?**

Ausreichend qualifizierten und entsprechend gut bezahlten Nachwuchs ausbilden, insbesondere auch auf Seiten der öffentlichen Auftraggeber.

#### **Was macht das Bauwesen als Berufsfeld für Sie besonders?**

Man kann die Dinge anfassen, an deren Entstehen man mitgewirkt hat.

#### **Was sollte sich aktuell im Bauwesen dringend ändern?**

Dass die öffentliche Hand die Aufträge an den billigsten Anbieter vergibt.

#### **Wo liegen die zukünftigen Herausforderungen im Bauwesen?**

Am Erhalt der freiberuflichen Tätigkeit der Planer als Garant für hohes technisches Niveau – dies auf Grundlage einer umfassenden Digitalisierung.

#### **Was sind Ihre Ziele als Vorstandsmitglied?**

Den Ingenieur in der öffentlichen Wahrnehmung als Marke etablieren, ohne den sich auf dieser Welt kein einziges Rad dreht: weder zum Guten noch zum Schlechten.

#### **Welchen Schwerpunktthemen widmen Sie sich in Ihrer Vorstandstätigkeit?**

Schaffung einer modernen Bauordnung, die flexibel Anpassungen an die jeweiligen Randbedingungen ermöglicht.

#### **Warum haben Sie sich seinerzeit entschieden, für den Vorstand zu kandidieren?**

Um einen Beitrag zu leisten, das 4-Augen-Prinzip zu stärken und möglichst sogar europaweit zu etablieren.

#### **Warum haben Sie erneut für einen Sitz im Vorstand kandidiert?**

Die Arbeit zieht sich zeitlich in die Länge – sie macht aber mit unserem Präsidenten Heinz Bökamp auch viel Spaß.

#### **Was machen Sie am Wochenende?**

Mit unseren Hunden spazieren gehen, lesen oder ins Kino gehen sowie Golf spielen.

#### **Mit wem verbringen Sie Ihre freie Zeit besonders gerne?**

Mit meiner Frau und unseren beiden Kindern.

#### **Gibt es ein bestimmtes Reiseziel, das Sie bislang noch nicht besucht haben?**

Südamerika sowie die Antarktis

#### **Haben Sie ein Hobby, das Ihnen besonders wichtig ist?**

Ich leite seit 12 Jahren den Förderverein der Rheinischen Musikschule Köln, die mit über 300 Lehrern und 10.000 Schülern das Schwergewicht in Köln in Sachen musikalischer Bildung darstellt. Über gemeinsames Musizieren insbesondere von Jugendlichen in Orchestern oder Bands, leisten wir einen wichtigen Beitrag zu deren Integration sowie Entwicklung sog. „soft skills“, oder „Secundärtugenden“.

Dabei kommt es zu einer Vielzahl hochkarätiger Musikveranstaltungen der unterschiedlichsten Richtungen, die zu besuchen uns immer große Freude bereitet.

## MINISTERIALBLATT NRW

### **Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt)**

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat am 22. August 2019 das Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Verwaltungsabkommen) bekanntgemacht. Es ist nach Übersendung der Vertragsurkunden aller Vertragspartner am 1. Juni 2019 in Kraft getreten.

**MBL. NRW. 2019 S. 382**

### **Fünfter Erlass zur Änderung des Liegenschaftskatastererlasses**

Mit Runderlass des Ministeriums des Innern vom 27. September 2019 wird der „Liegenschaftskatastererlass“ vom 13. Januar 2009 (MBL. NRW. S. 45), der zuletzt durch Runderlass vom 27. Oktober 2016 (MBL. NRW. S. 703) geändert worden ist, geändert.

**MBL. NRW. 2019 S. 512**

## Kammer der Möglichkeiten

Wie profitieren Ingenieurinnen und Ingenieure von einer Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer-Bau NRW? Alle Informationen hierzu haben wir übersichtlich auf einer Informations-Website zusammengefasst – wichtig für Sie, aber auch für alle, die sich für eine Mitgliedschaft interessieren.

[www.kammer-der-moeglichkeiten.de](http://www.kammer-der-moeglichkeiten.de)

## IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW  
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf  
Telefon: 0211/13067-0, Fax: 0211/13067-150  
[info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de), [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de)

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Christoph Spieker M.A.  
Redaktion: IK-Bau NRW  
Layout: redaktion3.de  
Fotos: Archiv (1, 2, 3, 5), Conrath (6)  
Keine Haftung für Druckfehler.



## AKADEMIE

# Ingenieurakademie West wird gGmbH: Für die Zukunft gut gerüstet

Durch notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages wurden Ende September die Weichen für eine zukunftsorientierte Aufstellung der Ingenieurakademie West gestellt.

Nachdem die Mitgliederversammlung des Vereins im letzten Jahr durch einstimmigen Beschluss den Weg freigemacht hatte zur Umwandlung des eingetragenen Vereins (e. V.) in eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH), war der Vereinsvorstand beauftragt, die weiteren notwendigen Schritte zu veranlassen. Auf diesem Weg ließ er sich

von einer renommierten Anwalts- und Steuerberaterkanzlei begleiten.

„Durch die Rechtsform der gGmbH stellt sich die Akademie neu auf, um auf die Herausforderungen der Zukunft noch besser und flexibler reagieren zu können“, stellte der 1. Vorsitzende des Vereins, Prof. Dr.-Ing. Reinhard Harte, fest. So ist nach dem Gesellschaftsvertrag vorgesehen, dass die fachliche Arbeit der Akademie durch einen fünfköpfigen Beirat unterstützt wird, der über Branchenkenntnisse verfügt. Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp zeigte sich sehr zufrieden mit

den Ergebnissen der bislang geleisteten Vorarbeit. „Die Gesellschaftsanteile an der Akademie wird die Kammer zu 100 Prozent halten. Für die Zukunft ist damit die Teambefähigung zwischen Kammer und Akademie gesichert.“

Das operative Geschäft wird in den Händen einer hauptamtlichen Geschäftsführung liegen. Diese Aufgabe übernimmt zunächst Dr. Wolfgang Appold, der bereits als Geschäftsführer für die Akademie tätig ist.

Die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister wird in Kürze erfolgen.



V.l.n.r.: Dr. Wolfgang Appold, Dipl.-Ing. Markus Kramer, Dipl.-Ing. Wolfgang Glunz, Dipl.-Ing. Manfred Przybilla, Prof. Dr.-Ing. Reinhard Harte, Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Dipl.-Ing. Wolfram Schlüter.

## AUS DEN EIGENEN REIHEN

# Neuer Sachverständiger anerkannt

Die Ingenieurkammer-Bau NRW ernannte am 10. Oktober 2019 einen neuen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes. Dipl.-Ing. Christoph Esser konnte vor dem Prüfungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau NRW seine hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachweisen. „Zukünftig steht er Bauherren, aber auch den Bauaufsichtsbehörden mit seiner Prüfkompetenz zur Verfügung“, sagte Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, im Rahmen der Verleihung in Düsseldorf. Dipl.-Ing. Christoph Esser aus Neuss studierte Sicherheitstechnik an der Bergischen Universität Wuppertal mit dem Schwerpunkt Brand- und Explosionsschutz.

Alle durch die Ingenieurkammer-Bau NRW „Staatlich anerkannten Sachverständigen“ sind unter [www.ikbaunrw.de/kammer/service/ingenieursuche](http://www.ikbaunrw.de/kammer/service/ingenieursuche) zu finden.



Anerkennung in Düsseldorf (von links): Dipl.-Ing. Christoph Esser und Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW.

niieursuche zu finden. Ansprechpartnerin staatlich anerkannte Sachverständige für Brandschutz: Dipl.-Ing.

Jessica Zothe, Ingenieurreferat, Telefon: 0211/13067-120, E-Mail: [zoth@ikbaunrw.de](mailto:zoth@ikbaunrw.de).

## FACHINFORMATION

## Aktualisierter Service für die qualifiziert Tragwerksplanenden

Die gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigung und Bestätigung für die qualifiziert Tragwerksplanenden (qTWP) werden seit Beginn des Jahres auf der Kammerhomepage in Formularform (Word-Datei) bereitgestellt. Ein zusätzlicher Service der Kammer: Seit September 2019 ist dort ebenfalls ein Formular zu finden, mit dem eine Erklärung über die Beauftragung zur Durchführung stichprobenhafter Kontrollen während der Bauausführung abgegeben werden kann. Dies kann bei Bedarf der Bauaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Neu ist zudem, dass diese Formulare in einer geänderten Form so zur Verfügung stehen, dass der von der Ingenieurkammer-Bau NRW für die qTWP bereitgestellte elektronische Stempel eingebunden werden kann. Folgende Bescheinigungen haben wir für Sie bereitgestellt:

a) Bescheinigung des qTWP über die persönliche stichprobenhafte Kontrolle der Baustelle gemäß § 68 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW 2018 (gesetzlich vorgeschrieben, Einbindung des digitalen Stempels möglich),

b) Bestätigung des qTWP gemäß § 62 Absatz 3 Satz 3 BauO NRW 2018. Diese ist immer dann erforderlich, wenn eine bauliche Anlage, die beseitigt werden soll, an ein Gebäude angebaut ist, das bestehen bleiben soll (gesetzlich vorgeschrieben, Einbindung des digitalen Stempels möglich),

c) Erklärung des qTWP, dass die Beauftragung durch die Bauherrschaft über die stichprobenhaften Kontrollen erfolgt ist (Service, Einbindung des digitalen Stempels möglich).

## FACHINFORMATION

# Wichtige Information zur Bauvorlageberechtigung

In der täglichen Beratungspraxis der Kammer kommt es immer wieder vor, dass Personen unabhängig von einer Kammermitgliedschaft meinen, dass die ehemals von einer unteren Bauaufsichtsbehörde ausgestellte Bescheinigung über das Bestehen der Bauvorlageberechtigung nach wie vor Gültigkeit besitzt. Dies trifft nach Auffassung der Kammer nicht zu! Vielmehr gilt bereits seit dem 28.12.2009 folgende Regelung im Hinblick auf § 70 Absatz 3 Nummer 2. BauO NRW:

Bauvorlageberechtigt ist, wer „2. als Mitglied einer Ingenieurkammer in die von der Ingenieurkammer-Bau NRW geführte Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen ist; Eintra-

gungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen, soweit diese an die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer geknüpft sind,...“.

Danach ist klar, dass allein die Listenführung über die Bauvorlageberechtigung ausschlaggebend dafür ist, ob man dieses Recht ausüben darf. Dagegen kann eine Bescheinigung, die nicht an die Listenführung bei der Ingenieurkammer-Bau NRW (oder einer anderen Ingenieurkammer) geknüpft ist, nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Kammermitgliedern, die sich noch nicht haben eintragen lassen, wird empfohlen, dies schnellstmöglich nachzuholen.

## EUGH-URTEIL VOM 4. JULI 2019

## Unwirksamkeit der HOAI-Mindest- und Höchstsätze oder: Der verlorene Prozess der Bundesregierung

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 04. Juli 2019 festgestellt, dass verbindliche Mindest- und Höchstsätze in der HOAI EU-rechtswidrig sind.

Die Konsequenz ist, dass die Bundesregierung verpflichtet ist, gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, um den durch den EuGH festgestellten EU-Verstoß auszuräumen. Dabei ist es Aufgabe der Bundesregierung, die festgestellten unionsrechtswidrigen Zustände zu beseitigen.

Bis dies geschehen ist, wird erwartungsgemäß eine lange Zeit ins Land gehen. Bis dahin allerdings muss die Bundesregierung unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um ein unionskonformes Verwaltungshandeln zu si-

chern. Da der EuGH nicht generell die HOAI verworfen hat, sondern nur die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze, stand die Bundesregierung jetzt vor der Problematik, schnellstmöglich und übergangsweise passende Regelungen zu finden für die von ihr zu verantwortenden Vertragsverhältnisse, die sie über die Richtlinie für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) abwickelt. Hierzu hat die Bundesregierung nun „Hinweise zur Anwendung der HOAI/angepasste Vertragsmuster RBBau“ an diejenigen ö. r. Einrichtungen versendet, die unter ihrem Kompetenzbereich liegen.

Fortsetzung: Seite 9

## Büronachfolge oder -übernahme: Sprechstunde für Kammermitglieder

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprachstunden“ an.

Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinanderklaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprachstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

**Termine im Jahr 2019:**  
**17.12.2019**

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte:  
Patricia Clevenhaus  
Tel. 0211/13067-131  
E-Mail: clevenhaus@ikbaunrw.de

## Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

### **Peter Messner**

Management Consultants  
Brendstraße 5  
78647 Trossingen  
Telefon 07425 327450  
Telefax 07425 327451  
Mobil 0170 8169601  
peter.messner@pmmc.eu  
www.pmmc.eu

### **Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA**

Dr.-Ing. Preißing AG  
Unternehmensberatung für  
Architekten und Ingenieure  
Römerstraße 121  
71229 Leonberg  
Telefon 07152 926188-0  
Telefax 07152 926188-8  
info@preissing.de  
www.preissing.de

## Überprüfung der Fortbildung im Januar 2020

Alle Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau NRW sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden (§ 46 Absatz 2 Satz 4 BauKaG NRW). Die Fort- und Weiterbildungsordnung sieht vor, dass jährlich 10 % der Kammermitglieder stichprobenartig nach dem Zufallsprinzip überprüft und gebeten werden, die erforderlichen Zeiteinheiten nachzuweisen.

### **Bitte aktualisieren Sie daher bis zum 31.12.2019 Ihr Fortbildungskonto.**

Alle Mitglieder haben im geschützten Bereich unter <http://www.ikbaunrw.de/mitglieder/meine-ik-bau/> die Möglichkeit, das Fortbildungskonto einzusehen und die Teilnahme an einer von der Kammer anerkannten Fortbildungsveranstaltung dem Fortbildungskonto gutzuschreiben. Diese Eintragungen können bei der nächsten jährlichen Stichprobe mit ausgewertet werden. Bitte bewahren Sie Ihre Teilnahmebescheinigung auf und senden uns diese nur im Falle einer konkreten Anfrage zu. Für weitere Informationen steht Ihnen Monika Klee unter [klee@ikbaunrw.de](mailto:klee@ikbaunrw.de) oder Tel. 0211/13067-125 gerne zur Verfügung.

## Veröffentlichung persönlicher Daten

Die Ingenieurkammer veröffentlicht im Kammer-Spiegel (als Online- und Printversion) unter der Rubrik „Geburtstage“ bestimmte Geburtstage von kammerzugehörigen Ingenieurinnen und Ingenieuren. Diese Gratulation ist der Ingenieurkammer ein besonderes Anliegen, setzt jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen das Einverständnis der Jubilare voraus. Zu diesem Zweck benötigen wir eine Zustimmung per E-Mail ([info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de)) oder die Zusendung dieses Abschnittes per Post. Die Einverständniserklärung wird von jedem Mitglied benötigt und kann jederzeit per E-Mail, Fax oder schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW widerrufen werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ingenieurkammer-Bau NRW aus Anlass meines 60., 65., 70., 75., 80. und aller weiteren Geburtstage meinen Namen, akademische Grade und geschützte Berufsbezeichnungen (wie z. B. Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur) unter Hinweis auf den entsprechenden Geburtstag im Kammer-Spiegel veröffentlicht.

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(Straße)

Ingenieurkammer-Bau NRW  
Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
[info@ikbaunrw.de](mailto:info@ikbaunrw.de)  
Fax: 0211/13067-150

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

Fortsetzung von Seite 7

Nachrichtlich hat die Bundesregierung ihre niedergelegte Rechtsauffassung auch den Ländern mitgeteilt, den übrigen Bundesministerien, Bundesoberbehörden etc.

### Die Auffassung der Bundesregierung lautet wie folgt:

Da Mindest- und Höchstsätze nach der Entscheidung des EuGH durch das nationale Recht der Bundesrepublik, so wie geregelt, nicht mehr verbindlich geregelt werden darf, besteht grundsätzlich kein Anspruch, in bestehenden Verträgen auf Anpassung dieser Verträge an das HOAI-Mindesthonorar.

Die Verträge, bei denen das Honorar unter dem HOAI-Mindestsatz vereinbart worden ist, sind weiterhin wirksam, ein Anpassungsanspruch der Honorare an das HOAI-Mindesthonorar scheidet aber aus, auch im Rahmen von Stufenverträgen.

Die Bundesregierung unterlässt es einen Hinweis zu geben, dass sie dies gleichwohl für angemessen hält, um einen ruinösen Preiswettbewerb zu vermeiden.

Bei der Vergabe von Planungsleistungen im Anwendungsbereich der HOAI können unter Berücksichtigung der EuGH-Entscheidung keine Angebote mehr ausgeschlossen werden, die die Mindestsätze der HOAI unterschreiten oder die Höchstsätze der HOAI überschreiten. Zwar können die HOAI-Honorare jederzeit zum Gegenstand einer individualvertraglichen Vereinbarung über die Honorarberechnung gemacht werden, es ist den Vertragsschließenden aber unbenommen, nun sog. Minderhonorare zu vereinbaren. Bei öffentlichen Vergaben wird es deshalb in Zukunft darauf ankommen, wie die Vergabestelle § 76 Abs. 1 Satz 1 VgV auslegt. Nach wie vor gilt § 76 Abs. 1 Satz 1 VgV, wonach Architekten- und Ingenieurleistungen im Leistungswettbewerb zu vergeben sind. Dagegen ist der Satz 2: Ist die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Hono-

rarordnung zu vergüten, ist der Preis im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen nicht mehr per se zu berücksichtigen, auch wenn Leistungen in einem HOAI-Leistungsbild abgefragt werden.

§ 60 Abs. 1 VgV gilt aber weiterhin, also auch für Architekten- und Ingenieurleistungen. Erscheint deshalb ein Honorar im Verhältnis zu den zu erbringenden Leistungen ungewöhnlich niedrig, muss der Auftraggeber um Aufklärung bitten. Ungewöhnlich niedrig sind grundsätzlich Honorare unter dem HOAI-Mindestsatz, denn die Bundesregierung hat stringent vertreten, dass unterhalb des HOAI-Mindestsatzes eine Auskömmlichkeit der Honorierung nicht vorliegt, so ihre Argumentation gegenüber dem EuGH.

Darüber hinaus ist weiterhin § 60 Abs. 3 VgV zu berücksichtigen. Der öffentliche Auftraggeber muss Angebote über § 60 Abs. 3 VgV an folgenden Kriterien messen, die er besonders prüfen muss:

1. die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens einer Lieferleistung oder der Erbringung der Dienstleistung,
2. die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Lieferung der Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt,
3. die Besonderheiten der angebotenen Liefer- oder Dienstleistung,
4. die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere der für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, oder
5. die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe für das Unternehmen.

Für Architekten- und Ingenieurleistungen kommt die Ziff. 1 in Betracht,

## Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

### Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

montags bis freitags  
9:00 bis 19:00 Uhr  
Telefon 0228/72625-120

### Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags & donnerstags  
10:30 bis 13:00 Uhr und  
14:30 bis 17:00 Uhr  
mittwochs und freitags  
10:30 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211/6887280

### Rechtsanwalt

**Lars Christian Nerbel**  
montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr

### Rechtsanwalt

**Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt**  
dienstags bis donnerstags  
10:00 bis 16:00 Uhr

### Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller

montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr  
jeweils Telefon 0228 972798-222

### Dr. Alexander Petschulat, Stabsstelle Geschäftsführung

montags bis donnerstags  
9:00 bis 15:00 Uhr  
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211/13067-140

Fortsetzung Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

nämlich die Feststellung der Wirtschaftlichkeit einer Dienstleistung, hier einer HOAI-Leistung, die unterhalb des Mindestsatzes liegt und Ziff. 2, dort die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, unter denen eine Dienstleistung erbracht werden soll. Die Ziff. 3, 4, 5 gelten so oder so und haben keinen unmittelbaren Bezug zu HOAI-Leistungen.

Vorschriften der HOAI, die sowieso schon zu HOAI-Minderungen genutzt werden können, nämlich

- Leistungswiederholungen
- Leistungen, die nicht über die HOAI erfasst sind,

sind nicht zu berücksichtigen, denn diese Tatbestände sind entweder in der HOAI erfasst, aber nicht EU-rechtswidrig oder nicht der HOAI erfasst, mithin nach der geltenden Rechtsprechung sowieso frei vereinbar.

Im Verhandlungsverfahren bedeutet dies, dass der Bieter exakt erklären muss, warum er über „Rabattierungen“ in einen Honorarwettbewerb einsteigt, außerhalb der durch die Bundesregierung und die Länder erklärten noch auskömmlichen HOAI-Mindestsätze. Da der HOAI-Leister, anders als ein gewerblicher Bieter, keine Möglichkeiten hat, über Lieferleistungen günstige Einkäufe usw. Argumente vorzutragen und das Ingenieurbüro allein intellektuelle Leistungen anbietet, muss schon eine zufriedenstellende Erklärung nach § 60 Abs. 3 VgV vorliegen, die das Minderhonorar überzeugend erklärt.

Kommt der öffentliche Auftraggeber nach Prüfung und einer zu verlangenden Aufklärung über das Zustandekommen eines ungewöhnlich niedrigen Preises zu dem Ergebnis, dass der Preis, hier das Honorar, nicht zufriedenstellend erklärt werden kann, kann er den Zuschlag ablehnen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 VgV.

Berücksichtigt man, dass die Bundesregierung immer wieder gegenüber dem EuGH argumentiert hat, dass die Einhaltung der HOAI-Min-

destsätze das entscheidende Kriterium sei, einen Qualitätswettbewerb durchzuführen und dass unterhalb der HOAI-Mindestsätze keine ordnungsgem. qualitätsvolle Planungsleistung zu erwarten sei, so wären theoretisch natürlich Angebote, die die HOAI-Mindestsätze verletzen, automatisch auszuschneiden, wenn ein Minderhonorar nicht zufriedenstellend erklärt werden kann. Es steht zu befürchten, dass Bieter, aber auch die öffentlichen Auftraggeber selbst Argumente finden, warum zu vergebende Aufträge unterhalb der HOAI-Mindestsätze angeboten worden sind. Hauptkriterium zur Preisfindung muss für den öffentlichen Auftraggeber aber immer die Leistung sein. Werden HOAI-Minderhonorare angeboten, hilft es, im Verhandlungsverfahren nur die Nachlässe durch Minimierung von Leistungen zu erklären, um hierüber ein noch auskömmliches Honorar begründen zu können. Leistungsminimierung will die Vergabestelle aber nicht, da dann eine Neuvergabe stattzufinden hat.

Vergaben unterhalb der VgV-Schwellenwerte richten sich nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die für den Bund und nach Umsetzung bereits auch für die Bundesländer gilt. Für den Bund seit dem 2. September 2017, für das Land Nordrhein-Westfalen seit dem 9. Juni 2018.

In § 50 ist dort geregelt, dass freiberufliche Leistungen grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind. Hierbei ist so viel Wettbewerb zu schaffen wie dies nach der Natur des Geschäftes oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Dies bedeutet für die Praxis, dass die Grundsätze der VgV, die in allgemeiner Form für alle Liefer- und Dienstleistungsaufträge auch über die UVgO erfasst sind, durch Unterschwellenverträge ebenfalls eingehalten werden müssen.

Unter Nutzung der gesamten BGH-Rechtsprechung müssten deshalb für die Zukunft Nachprüfungsverfahren in Gang gesetzt werden, bei denen Honorare unterhalb der HOAI-

Mindestsätze ohne Leistungsminimierung vergeben werden.

Absehbar wird es zu einer Vielzahl von Nachprüfungsverfahren kommen, bei denen es darauf ankommen wird, das angebotene Honorar zufriedenstellend über die abverlangte Leistung zu erklären. Diese Erklärung hat immer zur Voraussetzung, dass zuerst einmal das richtige Honorar nach der HOAI über die dort nach wie vor geltenden Honorarparameter bestimmt wird. Die dann angebotene Minderhonorierung muss ausgehend von dem richtigen Honorar zufriedenstellend erklärt werden. Da der Preis nur im Verhältnis zur Leistung erklärbar ist, müssen sachliche Kriterien der Preisbildung als Maßstab gelten. Immer gilt § 60 Abs. 1 VgV, dass Honorare im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung nicht ungewöhnlich niedrig sein dürfen. Der Maßstab zur Bemessung der Ungewöhnlichkeit ist der des HOAI-Mindestsatzes, unter dem anzubieten zufriedenstellend erklärt werden muss. Die blanke Unterschreitung der HOAI-Mindestsätze jedenfalls ist ungewöhnlich, weil nach Auffassung der Bundesregierung und des Bundesrates, die die HOAI als Rechtsverordnung zu verantworten haben, Mindestpreise festgesetzt worden sind, unter denen zu arbeiten ungewöhnlich ist, weil nicht qualitätsfördernd und auch nicht kostendeckend gearbeitet werden kann.

Zivilrechtlich ist es immerhin so, dass unabhängig vom EuGH-Urteil im übliche Vergütung nach § 632 Abs. 2 HOAI mindestens immer der Mindestsatz ist, aufgestellt nach den Kriterienkatalogen, Leistung, wie sie in den Leistungsbildern der HOAI festgelegt worden ist, Honorarzone, anrechenbare Kosten, Honorar zwischen Mindest- und Höchstsatz = übliche Vergütung.

Wie unklar die Situation nun ist, ergibt sich daraus, dass widersprechende obergerichtliche Entscheidungen vorliegen, wonach das Urteil des EuGH hier erst einmal überhaupt

Fortsetzung: Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

nicht zu beachten ist (OLG Celle), da das Urteil allein zwischen den Parteien, nämlich der EU und der Bundesrepublik gilt und insoweit private Rechtsverhältnisse unberührt sind oder Entscheidung OLG Düsseldorf, Kammergericht Berlin, wonach die Frage, ob das EuGH-Urteil überhaupt Auswirkungen auf laufende Verträge hat, dem BGH zur Entscheidung vorgelegt worden ist.

Eins jedenfalls ist klar, die EuGH-Entscheidung bindet zuerst einmal allein die öffentliche Vergabestelle. Sie bindet aber die öffentliche Vergabestelle nicht insoweit, als diese die „HOAI-Rabattierung“ akzeptieren müsste, vielmehr ist die „HOAI-Rabattierung“ genau am Kriterienkatalog des § 60 VgV zu prüfen, m. a. W., die Vergabestelle muss im durchgeführten Verhandlungsverfahren Aufklärung verlangen, warum ein Minderangebot vorliegt und wie dieses zustande

kommt und ob dieses Minderangebot zufriedenstellend aufgeklärt werden kann. Dies dürfte zur Zeit nicht einfach sein unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die übliche Vergütung in der Bundesrepublik nach wie vor ein Honorar zwischen HOAI-Mindest- und HOAI-Höchstsatz ist.

Prof. Dr. Sangenstedt  
sangenstedt@caspers-mock.de

## GEBURTSTAGE

NOVEMBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich. Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

### 60 Jahre

Dipl.-Ing. Thomas Menter  
Dr.-Ing. Jörg Rößeler, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Martin Eyckeler  
Dipl.-Ing. Andronicos Adoni  
Dipl.-Ing. Uwe Säck  
Dipl.-Geogr. Andreas Benstem  
Dipl.-Ing. Jaouad Bourakkadi  
Dipl.-Ing. Hermann-Josef Schmitz  
Dipl.-Ing. Jörg Klaphecke  
Dipl.-Ing. Ulrich Hartwig  
Dipl.-Ing. Klaus Burgard  
Dipl.-Ing. Guido Gehlmann  
Dipl.-Ing. Bernhard C. Zschocke  
Frank Georgi  
Dipl.-Ing. Stefan Haumann  
Dipl.-Ing. Ralf Lüke  
Dipl.-Ing. Reinhard Schmidt  
Dipl.-Ing. Uwe Stumpe  
Dipl.-Ing. Albert Wolzenburg  
Dipl.-Ing. Susanne Sauerland-Leyendecker  
Dipl.-Ing. Stefan Lange  
Dipl.-Ing. (FH) Hamid Shahabeddin, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Johannes Lemm, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Siegfried Müller-Dellhoven, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Geol. Ulrich Eiserlo  
Dipl.-Ing. Klaus Arnold  
Dipl.-Ing. Norbert Kuhn

Dipl.-Ing. Peter Dick  
Dipl.-Ing. Wolf Meyer-Ricks  
Dr.-Ing. Uwe Herbert Dietz, Beratender Ingenieur

### 65 Jahre

Dipl.-Ing. Dietmar Warias, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Rolf Nowak  
Dipl.-Ing. Jürgen Ewald  
Dipl.-Ing. Zofia Tucholski  
Dipl.-Ing. Karlheinz Bross, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Ulrich Wallmann  
Dr.-Ing. Jürgen Wiese  
Dr.-Ing. Dieter Thiel  
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Niebes  
Dipl.-Ing. Rainer Kröger, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Burkhard Imken  
Dipl.-Ing. Rolf Mühlenbach  
Dipl.-Ing. Franz-Otto Schneider  
Dipl.-Ing. Helmut Hamm  
Dipl.-Ing. Friedrich Becker  
Dipl.-Ing. Günter Herrmann  
Dipl.-Ing. Konrad Renz, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Gerhard Helfer, Beratender Ingenieur, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Walter Wetzlar, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Wolfgang Simon, Beratender Ingenieur  
Dipl.-Ing. Ulrich Epp, ÖbVI  
Dipl.-Ing. Gerhard Eusterfeldhaus  
Dipl.-Ing. Heinz-Günter Schmidt

Dipl.-Ing. Hubert Kreß  
 Dipl.-Ing. Wilfried Bücken  
 Dipl.-Ing. Sylwester Dreger  
 Diplom-Ingenieur Dirk Griepenburg

#### 70 Jahre

Dipl.-Ing. Heinz-Günter Wieken, Beratender Ingenieur  
 Dr.-Ing. Hubertus Brauer, ÖbVI  
 Dipl.-Ing. Heinz Gerlach, ÖbVI  
 Dipl.-Ing. Claus Dachsel  
 Dipl.-Ing. Johann Schlattner  
 Dipl.-Ing. Hans-Hermann Schützeichel  
 Dipl.-Ing. Hany Azer

#### 75 Jahre

Dipl.-Ing. H. Ulrich Langen, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Paul Corall Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Rolf Marquardt  
 Dipl.-Ing. Hartmut Schlüpmann  
 Dipl.-Ing. Hartmut Eicker ÖbVI  
 Dipl.-Ing. (FH) Reiner Fuchs, Beratender Ingenieur  
 Ing. Jürgen Göbel, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Theodor Sengelhoff, ÖbVI  
 Dipl.-Ing. Kurt Woltering, ÖbVI  
 Dipl.-Ing. Herbert Münker

#### 80 Jahre

Dipl.-Ing. Hanspeter Klein, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Hans-Joachim Sander  
 Dipl.-Ing. Manfred Weber

#### 81 Jahre

Dipl.-Ing. Ulrich Peddinghaus, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Ulrich Weise, Beratender Ingenieur  
 Ing. (grad.) Peter Bräutigam, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Günter Köhler  
 Dipl.-Ing. Hans-Joachim Natusch  
 Ingenieur Hans Stork

#### 82 Jahre

Dipl.-Ing. Helmut Hamelbeck

#### 83 Jahre

Dipl.-Ing. Ernst Jansen  
 Ing. Herbert Kunzog

#### 84 Jahre

Dipl.-Ing. Rudolf Meiling  
 Dr. rer. nat. Dieter Herbert  
 Ing. Oskar Müller

#### 85 Jahre

Dipl.-Ing. Josef Schäfers, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Bernard Würz, Beratender Ingenieur

#### 86 Jahre

Dipl.-Ing. Walter Tönnis  
 Dipl.-Ing. Karl Günter Menzel

#### 87 Jahre

Dr.-Ing. Otmar Schwab, Beratender Ingenieur  
 Dipl.-Ing. Karl-Heinz Kempken

#### 89 Jahre

Dipl.-Ing. Heinz Dannenberg, Beratender Ingenieur

#### 90 Jahre

Dipl.-Ing. Walter Neuhaus Beratender Ingenieur

#### 91 Jahre

Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Hinz, Beratender Ingenieur

#### 94 Jahre

Dr.-Ing. Heinrich Bild, Beratender Ingenieur

## Amtliche Mitteilung

Mitteilung über das Erlöschen einer öffentlichen Bestellung gem. § 22 Abs. 3 SVO IK-Bau NRW  
*Dipl.-Ing. Dieter Trawny, Essen*

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist erloschen:  
*Ingenieur William Pila, Grabenstätt*  
*Dipl.-Ing. Hartmut Duttig, Rehbürg-Loccum*  
*Dipl.-Ing. Christine Scholze, Beratende Ingenieurin, Erfurt*  
*Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Drexler, Burgoberbach*  
*Dipl.-Ing. Marion Margarete Endreß, Merkendorf*